Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2034 - 2353

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 2034
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Agrarumwelt- und ***Klimaaktionen***	***Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, Klima*** und ***Tierwohl***

Or. en

Änderungsantrag 2035
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***schaffen*** Anreize ***für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen*** Forstwirtschaft ***förderlich sind***:	1. Die Mitgliedstaaten ***können freiwillige*** Anreize ***für Agrarumwelt-, Klimaschutz- und Tierschutzmaßnahmen sowie für eine nachhaltige*** Forstwirtschaft ***gewähren, die die Landwirte auf eigene Initiative umsetzen. Diese Anreize müssen die zusätzlichen Kosten, den entgangenen Gewinn und die Transaktionskosten angemessen ausgleichen und gegebenenfalls einen ausreichenden Anreiz bieten, um die Einführung nachhaltiger Praktiken zu fördern, ohne die Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe zu beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten können unter anderem Anreize für freiwillige Maßnahmen zur Wassereffizienz, zur Verkleinerung des CO_2-Fußabdrucks, zur Erzeugung von Biogas oder für Verfahren der Bioökonomie schaffen. Unter Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und Gerechtigkeit und ohne Diskriminierung einer landwirtschaftlichen oder tierischen***

Erzeugung, die den verbindlichen Anforderungen in den Bereichen Umwelt und Lebensmittelsicherheit entspricht:

Or. es

Begründung

Agrarumweltmaßnahmen sollten freiwillig, erschwinglich und vergütet sein. Sie dürfen weder zu versteckten Verpflichtungen noch zu einer zusätzlichen Belastung für Land- und Viehwirte werden.

Änderungsantrag 2036
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die*** Mitgliedstaaten ***schaffen*** Anreize für ***folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:***	(1) ***Im Einklang mit der Unterstützung, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 4 Nummern 1 und 2 (neu) der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP-Verordnung] für Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, Klima, biologische Vielfalt und Tierwohl bereitstellen müssen, schaffen die*** Mitgliedstaaten Anreize für ***freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, die aktive Landwirte und andere Begünstigte eingehen, einschließlich Verpflichtungen zur Umstellung auf bzw. Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus, zur Optimierung der Ressourcennutzung und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden. Diese Unterstützung kann Effizienzmaßnahmen wie eine optimierte Stickstoff- und Nährstoffbewirtschaftung, die Herstellung und den Einsatz erneuerbarer Düngemittel sowie Extensivierungs- oder Diversifizierungsmaßnahmen umfassen, sofern dies technisch und wirtschaftlich***

angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 2037
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl ***sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft*** förderlich sind***:***	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen und die freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte und andere Begünstigte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen und*** die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl förderlich sind***, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls und zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen. Solche Maßnahmen können Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus bzw. zu einer entsprechenden Umstellung, zur Extensivierung der tierischen Erzeugung sowie weitere Maßnahmen umfassen, die gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt und umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können Anreize für freiwillige Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft schaffen.***

Or. en

Änderungsantrag 2038
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***folgende Aktionen***, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind***:***	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, die von Landwirten und anderen ordnungsgemäß begründeten Begünstigten, wie beispielsweise Gruppen von Landwirten, eingegangen werden und die wirtschaftlich attraktiv sind, einen deutlichen Einkommenseffekt auf Betriebsebene bewirken, praktikabel, verhältnismäßig und verwaltungstechnisch effizient sind und*** die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind***, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden.***

Or. en

Begründung

Damit soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Landwirte die GAP-Zahlungen gemäß Artikel 10 (Maßnahme f) erhalten – was nur konsequent ist, da diese Maßnahme aus den zweckgebundenen Mitteln zur Einkommensstützung finanziert wird.

Änderungsantrag 2039
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***folgende Aktionen***, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind***:***	(1) ***a)*** Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, die von Landwirten und anderen ordnungsgemäß begründeten Begünstigten, wie beispielsweise Gruppen von Landwirten, eingegangen werden und*** die dem Klima,

	der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind***, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden.***

Or. en

Begründung

Damit soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Landwirte die GAP-Zahlungen gemäß Artikel 10 (Maßnahme f) erhalten – was nur konsequent ist, da diese Maßnahme aus den zweckgebundenen Mitteln zur Einkommensstützung finanziert wird.

Änderungsantrag 2040
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl ***sowie*** der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl ***oder*** der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind ***und die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten gemäß Artikel 4 beitragen***: ***durch freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, die von Landwirten und gegebenenfalls anderen Begünstigten eingegangen werden, wie beispielsweise Verpflichtungen zur Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus oder der extensiven tierischen Erzeugung.***

Or. en

Änderungsantrag 2041

Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***folgende*** Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	1. Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize ***und Belohnungen, mit denen die Landwirte*** für ***die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste entschädigt werden, die ihnen durch die Durchführung der folgenden*** Aktionen ***entstehen***, die dem Klima, der ***biologischen Vielfalt, der*** Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. el

Änderungsantrag 2042
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt***, einschließlich der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft, der Wasserresilienz und der Bodengesundheit***, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft***, den Waldökosystemen und ihrer Resilienz*** förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2043
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ***– über den Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten hinausgehende –*** Anreize für eine oder mehrere der folgenden Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, ***der biologischen Vielfalt,*** der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2044
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl ***sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft*** förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, ***der biologischen Vielfalt sowie – soweit für den jeweiligen Bereich relevant und mit diesem vereinbar –*** der Tiergesundheit und dem Tierwohl förderlich sind:

Or. en

Begründung

Ein neuer Artikel über Anreize für Aktionen im Bereich Tiergesundheit und Tierwohl wird eingeführt.

Änderungsantrag 2045
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize ***für Landwirte und Begünstigte*** für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind***, und zwar in folgender Form***:

Or. en

Änderungsantrag 2046
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ***– über die entstandenen Kosten oder die Einkommensverluste hinaus –*** Anreize für eine oder mehrere der folgenden Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2047
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize ***für Landwirte und andere Begünstigte*** für eine oder mehrere der folgenden Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen

Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2048
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize ***für Landwirte und andere Begünstigte*** für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2049
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl ***sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft*** förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl förderlich sind***, und können sie auch für die nachhaltige Forstwirtschaft vorsehen***:

Or. en

Änderungsantrag 2050
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ***Anreize*** für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ***eine spezielle und zweckgebundene Mittelausstattung*** für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2051
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ***einkommenswirksame*** Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. de

Änderungsantrag 2052
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***folgende*** Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***eine oder mehrere der folgenden*** Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2053
Elsi Katainen, Christine Singer, Barry Cowen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***folgende*** Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für ***eine oder mehrere der folgenden*** Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass nicht alle in Artikel 10 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen obligatorisch sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Maßnahmen, für die sie Anreize schaffen wollen, auf der Grundlage ihrer eigenen Bedürfnisse zu wählen, z. B. wenn es um die Unterstützung einer nachhaltigen Forstwirtschaft geht.

Änderungsantrag 2054
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***schaffen*** Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:	1. Die Mitgliedstaaten ***können*** Anreize für folgende Aktionen ***schaffen***, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind:

Or. pt

Änderungsantrag 2055
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt***,*** der Tiergesundheit und dem Tierwohl ***sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft*** förderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für folgende Aktionen, die dem Klima, der Umwelt ***sowie*** der Tiergesundheit und dem Tierwohl förderlich sind:

Or. en

Änderungsantrag 2056
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2057
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen	***entfällt***

Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2058
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2059
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und	***entfällt***

zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut wurde in Artikel 10 Absatz 1 aufgenommen.

Änderungsantrag 2060
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden***;***	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden***: insbesondere Unterstützung der extensiven und semi-extensiven Tierhaltung erkennt ihren Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Verhütung von Bränden und zur Erhaltung des Lebens in Berggebieten und benachteiligten Gebieten an;***

Or. el

Änderungsantrag 2061
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***einschließlich*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und überprüfbar sind, die über die in den Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen; Dazu gehören verbindliche*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus***, zur Reduzierung synthetischer Betriebsmittel*** und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 2062
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***einschließlich*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten***, Waldbesitzern*** und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***darunter*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung ***nachhaltiger Agrarsysteme, die von den Mitgliedstaaten anerkannt sind,*** des ökologischen/biologischen Landbaus***, der integrierten Produktion, nachhaltiger Bodenbewirtschaftung und der Verbesserung der Wassereffizienz*** und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. es

Änderungsantrag 2063
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, die von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangen werden, einschließlich Verpflichtungen zur Beibehaltung des ökologischen Landbaus und zur Extensivierung der Tierhaltung, ***einschließlich Alm- und Weidewirtschaftssystemen, Systemen der Transhumanz und Systemen auf der Basis von Dauergrünland,*** die gemäß Absatz 3 festgelegt und durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2064
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***zur Extensivierung der tierischen Erzeugung***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung ***umwelt- und klimafreundlicher Verfahren wie*** des ökologischen/biologischen Landbaus und ***bestehender extensiver Tierhaltungssysteme***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Begründung

Die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels zielt nicht nur darauf ab, den Übergang zu nachhaltigeren Erzeugungssystemen zu erleichtern, sondern auch bestehende landwirtschaftliche Verfahren zu erhalten, die bereits Vorteile in Bezug auf Umwelt, Klima,

biologische Vielfalt oder Tierwohl bieten. Es geht auch darum, das Verhältnis zwischen Absatz 1 Buchstabe a, der auf die Aufrechterhaltung extensiver Tierhaltungssysteme abzielt, und Absatz 1 Buchstabe b, der sich auf die Extensivierung von Tierhaltungssystemen konzentriert, zu klären.

Änderungsantrag 2065
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***zur Extensivierung*** der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus***, anderer auf Ebene der Mitgliedstaaten anerkannter zertifizierter nachhaltiger Erzeugungsmethoden*** und ***der extensiven*** tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2066
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten ***und anderen Begünstigten*** eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***zur Extensivierung*** der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus***, anderer anerkannter nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich solcher, die auf Ebene der Mitgliedstaaten***

	zertifiziert sind, und der ***extensiven*** tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung sollte auch für andere von den Mitgliedstaaten anerkannte nachhaltige Erzeugungsmethoden gelten.

Änderungsantrag 2067
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur ***Extensivierung*** der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus***, zur Einführung innovativer Verfahren*** und ***Technologien sowie*** zur ***Verbesserung der Nachhaltigkeit*** der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2068
Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur

Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung ***sowie anderer nachhaltiger Weide- und Beweidungsmanagement-Methoden***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2069
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***zur*** Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***der Agrarökologie, wie*** Extensivierung der tierischen Erzeugung, ***und anderer agroökologischer Verfahren,*** die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2070
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung ***oder Erweiterung*** des

ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung***, einschließlich der Verringerung der Besatzdichte***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2071
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, ***einschließlich grasbasierter Systeme der tierischen Erzeugung,*** die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2072
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***einschließlich*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und zur Extensivierung der tierischen***	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen ***und*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden***. Diese Verpflichtungen können***

Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden***;***	***Systeme der extensiven tierischen Erzeugung oder die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau umfassen.***

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, die Formulierung „Landwirte und andere Begünstigte“ ähnlich wie im laufenden Programmplanungszeitraum hinzuzufügen. Es sollte die Möglichkeit bestehen, Anreize nicht nur für Landwirte, sondern auch für andere Begünstigte im Bereich Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen.

Änderungsantrag 2073
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***einschließlich*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden***;***	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen ***und*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden***. Diese Verpflichtungen können Systeme der extensiven tierischen Erzeugung oder die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 2074
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen	a) von Landwirten und anderen

Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und*** zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus***,*** zur Extensivierung der tierischen Erzeugung ***und zur Aufrechterhaltung bestehender Systeme der extensiven Tierhaltung***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 2075
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten***, Waldbesitzern*** und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und der Agrarökologie, zur Proforstung*** und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2076
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen	a) von Landwirten und anderen

Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	Begünstigten ***wie Genossenschaften*** eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. pt

Änderungsantrag 2077
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus***, zur Optimierung der Ressourcennutzung*** und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2078
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur	a) von Landwirten***, Genossenschaften*** und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen,

Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2079
Luis-Vicenţiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten ***(einschließlich Genossenschaften)*** eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2080
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und	a) von Landwirten und anderen Begünstigten***, einschließlich Genossenschaften,*** eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur

zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. ro

Änderungsantrag 2081
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur ***Extensivierung der*** tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur ***extensiven oder weidewirtschaftlichen*** tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2082
Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und zur Extensivierung der tierischen***	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt

Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

werden;

Or. en

Änderungsantrag 2083
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbau, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2084
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbau, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2085
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung***, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbau, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Begründung

Die GAP-Mittel, mit denen die Umwelt- und Klimaleistung verbessert werden soll, sollten auf das Erreichen von Ergebnissen ausgerichtet sein, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, die wirksamsten Instrumente auszuwählen. Umwelt- und Klimaziele können auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden, unter anderem durch Innovation, technologische Entwicklung und verbesserte Bewirtschaftungsverfahren. Durch die Wahrung der Flexibilität wird sichergestellt, dass mit den politischen Maßnahmen Anreize für Leistung und Wirksamkeit gesetzt werden, statt ein einziges Erzeugungsmodell vorzuschreiben.

Änderungsantrag 2086
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***zur Extensivierung*** der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***bestehender Systeme*** der ***extensiven*** tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3

und umgesetzt werden;	festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Begründung

Der derzeitige Wortlaut führt zu Unklarheiten, da die „Aufrechterhaltung extensiver tierischer Erzeugung“ und die „Extensivierung“ im selben Absatz (1a) miteinander verknüpft werden, obwohl diese beiden Ansätze unterschiedlichen Zielen und Fördermechanismen entsprechen. Die Aufrechterhaltung bereits bestehender extensiver Systeme (Weidehaltung, Dauergrünland, Transhumanz) fällt unter die im Rahmen von Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährte Förderung (1a) und sollte nicht von einem Umstellungsplan abhängig gemacht werden.

Änderungsantrag 2087
Tomáš Kubín, Barbara Bonte, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***einschließlich*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt ***und*** umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, ***wie beispielsweise*** Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt ***oder*** umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2088
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten ***und anderen Begünstigten*** eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen,	a) von Landwirten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen,

einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 2089
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und ***zur Extensivierung*** der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und der ***extensiven*** tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2090
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene ***freiwillige*** Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen	a) von Landwirten und anderen Begünstigten eingegangene Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Extensivierung der tierischen

Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;	Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden;

Or. pt

Begründung

Diese Verpflichtungen sollten verbindlich sein.

Änderungsantrag 2091
Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) langfristiger Übergang zu einer pflanzenbasierten Landwirtschaft, einschließlich des nachhaltigen Ausbaus der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Proteinen für den menschlichen Verzehr, um die Ernährungssicherheit zu stärken, die Ressourceneffizienz zu verbessern und zu den Klima- und Gesundheitszielen beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 2092
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Anreizzahlungen gemäß Absatz 1 gehen über die zusätzlichen Kosten und das entgangene Einkommen hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 2093
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 2094
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2095
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2096
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut wurde in Artikel 10 Absatz 1 aufgenommen.

Änderungsantrag 2097
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2098
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf ***agroökologische,*** resiliente ***und diversifizierte*** Erzeugungssysteme, die ***Zusammenschlüsse von Landwirten, die an territorialen Initiativen wie Bio-Regionen teilnehmen, oder einzelne*** Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und ***andere agroökologischen Verfahren wie*** der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, ***darunter die Abkehr von der Käfighaltung sowie eine Diversifizierung, unter anderem durch den verstärkten Anbau von pflanzlichem Eiweiß und Hülsenfrüchten, einschließlich Fruchtfolge,*** und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird. ***Die Umstellung auf widerstandsfähige***

Produktionssysteme bedeutet eine erhebliche Umgestaltung eines Agrarökosystems oder eines Teils davon innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, und sie geht über schrittweise und isolierte Anpassungen bereits bestehender Verfahren hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 2099
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente ***und diversifizierte*** Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird. ***Die Mitgliedstaaten betrachten den Erwerb von Technologien, die auf eine Verringerung der Umwelt- und Klimabelastung der pflanzlichen und tierischen Erzeugung bei gleichzeitiger Wahrung des Produktivitätsniveaus abzielen, als eine Form des freiwilligen Übergangs zu krisenfesten Produktionssystemen.***

Or. en

Begründung

Investitionen in neue Technologien sind unerlässlich, um die Umwelt- und Klimaziele der GAP zu erreichen und gleichzeitig die Produktionskapazität der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und zu steigern. Die Anerkennung des Erwerbs solcher Technologien als eine Form der freiwilligen Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme bietet den Mitgliedstaaten

ein klares und konkretes Instrument, um Landwirte bei der Umsetzung nachhaltigerer und produktiverer landwirtschaftlicher Verfahren zu unterstützen.

Änderungsantrag 2100
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines ***Betriebsteils*** vornehmen***, einschließlich der*** Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und ***der*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen, ***und*** die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige ***und systemische*** Umstellung auf resiliente ***agrarökologische*** Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des ***gesamten*** Betriebs oder eines ***wesentlichen Teils davon*** vornehmen***. Diese Umstellung, bei der konventionelle und ökologische/biologische Bewirtschaftungsmethoden für dieselbe Pflanzenart nicht nebeneinander bestehen dürfen, umfasst die überprüfbare*** Umstellung auf ***zertifizierten*** ökologischen/biologischen Landbau und ***die strukturelle*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen, die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt ***werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 2101
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente ***Erzeugungssysteme***, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von	b) freiwillige Umstellung auf resiliente***, agrarökologische und nachhaltige Lebensmittelerzeugungssysteme***, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf

Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	ökologischen/biologischen Landbau***, des Anbaus von Leguminosen*** und der Extensivierung ***oder Umstellung*** von Tierhaltungssystemen, ***einschließlich der Verringerung der Besatzdichten und der Abkehr von Käfighaltung und Systemen der Einzelbuchthaltung für alle Tierarten, und*** die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2102
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***freiwillige*** Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, ***einschließlich der*** Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***und der*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) ***Die Mitgliedstaaten können Anreize für Aktionen schaffen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind, und zwar in Form einer freiwilligen*** Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte ***und andere Begünstigte*** auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, ***was die*** Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***oder die*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen ***umfassen kann***, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2103
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, ***einschließlich der Abkehr von Käfighaltung und geschlossenen Haltungssystemen für alle Tierarten, wie in dem Dokument EC C(2021) 4747 dargelegt,*** und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. de

Änderungsantrag 2104
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils ***vornehmen, einschließlich der Umstellung auf*** ökologischen/biologischen Landbau und ***der*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder *eines Betriebsteils* ***im Rahmen kollektiver oder territorialer Ansätze durchführen, u. a. über von den Mitgliedstaaten anerkannte nachhaltige Agrarsysteme,*** ökologischen/biologischen Landbau***,*** ***integrierte Erzeugung*** und Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. es

Änderungsantrag 2105
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf ***diversifizierte und*** resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau***, der Einführung agroökologischer Anbaumethoden*** und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, ***einschließlich der schrittweisen Abschaffung der Käfige,*** und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. it

Änderungsantrag 2106
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***und*** der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente ***und diversifizierte*** Erzeugungssysteme, die Landwirte ***oder Gruppen von Landwirten*** auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau***,*** der Extensivierung von Tierhaltungssystemen ***und der Einbeziehung von Pflanzenproteinen in die Fruchtfolge***, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2107
Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, ***einschließlich der schrittweisen Abschaffung von Käfighaltung und Systemen der Einzelbuchthaltung für alle Nutztiere,*** und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2108
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und ***der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau***, andere auf Ebene der Mitgliedstaaten anerkannte zertifizierte nachhaltige Erzeugungsmethoden*** und ***extensive Tierhaltungssysteme***, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2109

Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***und der Extensivierung*** von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau***, der Einführung innovativer Verfahren und Technologien sowie der Verbesserung der Nachhaltigkeit*** von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2110
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau***, Agrarökologie, der Extensivierung hin zu Systemen des Regenfeldbaus*** und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2111
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte ***und andere Begünstigte (einschließlich Genossenschaften)*** auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2112
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente ***und regenerative*** Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau***, regenerativer Landwirtschaft*** und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2113
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte ***und andere Begünstigte, einschließlich Genossenschaften,*** auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. ro

Änderungsantrag 2114
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte ***(einschließlich Genossenschaften)*** auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2115
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***und*** der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***sowie*** der Extensivierung ***und der Verringerung des CO_2-Fußabdrucks*** von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2116
Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2117
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder

eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Begründung

Die GAP-Mittel, mit denen die Umwelt- und Klimaleistung verbessert werden soll, sollten auf das Erreichen von Ergebnissen ausgerichtet sein, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, die wirksamsten Instrumente auszuwählen. Umwelt- und Klimaziele können auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden, unter anderem durch Innovation, technologische Entwicklung und verbesserte Bewirtschaftungsverfahren. Durch die Wahrung der Flexibilität wird sichergestellt, dass mit den politischen Maßnahmen Anreize für Leistung und Wirksamkeit gesetzt werden, statt ein einziges Erzeugungsmodell vorzuschreiben.

Änderungsantrag 2118
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau ***und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2119
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.	b) freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau**,** ***Agrarökologie*** und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2120
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Einführung von Technologien, die die Umwelt- und Klimaauswirkungen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung verringern und gleichzeitig ihre Produktivität steigern

Or. en

Begründung

Investitionen in neue Technologien sind für die Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele von entscheidender Bedeutung und tragen gleichzeitig dazu bei, die Produktionskapazität der Betriebe zu erhalten und zu verbessern.

Änderungsantrag 2121
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Erwerb von Technologien, die die Umweltauswirkungen der

landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugung verringern und gleichzeitig deren Produktivität steigern können.

Or. it

Begründung

Investitionen in neue Technologien sind unerlässlich, um Umwelt- und Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig die Erhaltung und Stärkung der Produktionskapazitäten der Unternehmen zu unterstützen.

Änderungsantrag 2122
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) freiwillige Umstellung auf eine naturnahe Forstwirtschaft durch Waldbesitzer gemäß Absatz 4;

Or. en

Änderungsantrag 2123
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) freiwillige Umstellung auf eine naturnahe Forstwirtschaft durch Waldbesitzer gemäß Absatz 4;

Or. en

Änderungsantrag 2124
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) freiwillige Umstellung auf Haltungssysteme mit hohem Tierwohl, die natürliches Verhalten ermöglichen, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender und strukturierter Lebensräume, die schrittweise Abschaffung von Käfighaltung und Systemen der Einzelbuchthaltung sowie den Einsatz langsamer wachsender Masthähnchenrassen, und die von den Landwirten gemäß Absatz 4 durchgeführt wird;

Or. en

Änderungsantrag 2125
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können Anreize für den freiwilligen Übergang zu widerstandsfähigen Produktionssystemen schaffen, die von aktiven Landwirten auf der Ebene des Betriebs oder eines Teils des Betriebs durchgeführt werden, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Einführung nachhaltigerer Bewirtschaftungsverfahren für Tierhaltungssysteme oder der Extensivierung von Tierhaltungssystemen sowie der Einführung von Produktionssystemen mit geringerem CO_2-Fußabdruck oder anderer Produktionssysteme und der Diversifizierung der Produktion, die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2126
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können Anreize für Aktionen schaffen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind, und zwar in Form einer freiwilligen Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme, die Landwirte und andere Begünstigte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, was die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau oder die Extensivierung von Tierhaltungssystemen umfassen kann, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2127
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jeder Mitgliedstaat kann Anreize für die freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme schaffen, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von

Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2128
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können Anreize für die freiwillige Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme schaffen, die Landwirte auf der Ebene des Betriebs oder eines Betriebsteils vornehmen, einschließlich der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau und der Extensivierung von Tierhaltungssystemen, und die gemäß Absatz 4 festgelegt und umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2129
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Zahlungen gemäß diesem Artikel gehen über den Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der

Umsetzung der Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 hinaus, um wirksame Anreize für Landwirte zu schaffen, Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen einzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 2130
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Zahlungen für Anreize gemäß Absatz 1 übersteigen die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste.

Or. pt

Änderungsantrag 2131
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Anreize gemäß Absatz 1 müssen über die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste hinausgehen.

Or. ro

Änderungsantrag 2132
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Anreizzahlungen gemäß Absatz 1 gehen über die zusätzlichen Kosten und das entgangene Einkommen hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 2133
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Anreizzahlungen gemäß Absatz 1 gehen über die zusätzlichen Kosten und das entgangene Einkommen hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 2134
Christine Singer, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten sorgen für Flexibilität bei der Gestaltung der Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit jährlicher Verpflichtungen und einer kooperativen Umsetzung, und stellen einfache, verhältnismäßige und verwaltungstechnisch effiziente Regelungen bereit, bei denen unnötiger Kontroll- und Überwachungsaufwand vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 2135
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten weisen [X] % des Gesamtbetrags für die Entwicklung des ländlichen Raums Interventionen zu, die gemäß Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1b (neu) der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] auf diese Maßnahmen ausgerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 2136
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	***entfällt***

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Begründung

Die Extensivierung von Tierhaltungssystemen sollte für die Mitgliedstaaten nicht verpflichtend sein. Die Mitgliedstaaten müssen flexibel beurteilen können, ob beide Arten von Maßnahmen (Absätze 1 und 1a) erforderlich sind.

Änderungsantrag 2137
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen. ***Bei der Gestaltung der Förderregelungen und der Festlegung der Finanzierungshöhe müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unterstützung, die ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte erhalten, im Vergleich zum vorangegangenen nationalen Strategieplan nicht gekürzt wird und dass sie auf einem ehrgeizigen und zugleich realistischen Wachstumspfad für den Sektor beruht. Diese Entwicklung muss unter Berücksichtigung aller in den nationalen Aktionsplänen für den ökologischen/biologischen Landbau vorgesehenen politischen Instrumente bewertet werden, wobei sowohl Angebot als auch Nachfrage zu beachten sind.***
[16] Verordnung (EU) 2018/848 des	[16] Verordnung (EU) 2018/848 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 2138
Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen. ***Bei der Gestaltung der Stützungsregelungen und der Höhe ihrer Finanzierung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unterstützung, die ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte erhalten, im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum nicht sinkt und auf einem ehrgeizigen und realistischen Wachstum des Sektors beruht. Dieses Wachstum sollte vor dem Hintergrund eines umfassenden Bündels politischer Instrumente bewertet werden, die in den verschiedenen nationalen Aktionsplänen zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion im Einzelnen aufgeführt sind, und zwar***

unter langfristiger Berücksichtigung der Produktions- und der Nachfrageseite.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2139
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt ***vorrangig*** Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen. ***Bei der Gestaltung der Stützungsregelungen und der Höhe ihrer Finanzierung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unterstützung, die ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte erhalten, im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum nicht sinkt und auf einem ehrgeizigen und realistischen Wachstum des Sektors beruht. Dieses Wachstum sollte vor dem Hintergrund eines umfassenden Bündels politischer Instrumente bewertet werden, die in den verschiedenen nationalen***

Aktionsplänen zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion im Einzelnen aufgeführt sind, und zwar unter Berücksichtigung der Produktions- und der Nachfrageseite.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2140
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen. ***Jeder Mitgliedstaat stellt eine eigene und zweckgebundene Mittelausstattung für Interventionen zur Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus bereit. Die Mindesthöhe dieser Mittel entspricht mindestens der im Programmplanungszeitraum 2023-2027 geleisteten Unterstützung und wird von dem Mitgliedstaat jährlich in seinem Überwachungsbericht zum NRP-Plan***

gemeldet.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Begründung

Durch die finanzielle Unterstützung ökologischer/biologischer Landwirte wird die Erbringung von Ökosystemleistungen belohnt, die vom Schutz des Wassers vor Verschmutzung über die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt bis hin zu einem hohen Beitrag zur Fruchtbarkeit der Böden reichen. Diese Vorteile sind nicht nur für die Umwelt positiv: sie sind auch notwendig, um die Produktivität des Agrar- und Lebensmittelsystems der EU für die Zukunft sicherzustellen, und haben daher einen hohen wirtschaftlichen Wert. Daher handelt es sich bei der Unterstützung, die Landwirten für die Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus gewährt wird, um Zahlungen für die Erbringung von Ökosystemleistungen.

Änderungsantrag 2141
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***gewährt*** Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates***[16]*** zertifiziert ist, ***und*** für Systeme der extensiven Tierhaltung ***im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen***.	(2) Jeder Mitgliedstaat ***kann im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen*** Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist, für ***integrierte Erzeugung, Präzisionslandwirtschaft, digitalisierte Bewässerung, reduzierte Bodenbearbeitung,*** Systeme der

extensiven Tierhaltung ***und die Einführung von Technologien, mit denen darauf abgezielt wird, die Umwelt- und Klimaauswirkungen der landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugung zu verringern und gleichzeitig das Produktivitätsniveau zu wahren, gewähren***.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2142
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates***[16]*** zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung ***im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen***.	(2) ***(2)*** Jeder Mitgliedstaat gewährt ***im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen*** Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist, und ***kann auch Unterstützung*** für ***integrierte Erzeugung, Präzisionslandwirtschaft, digitalisierte Bewässerung, zertifizierte Verfahren der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und*** Systeme der extensiven Tierhaltung ***gewähren***.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung sollte auch für andere von den Mitgliedstaaten anerkannte nachhaltige Erzeugungsmethoden gelten. Die Festlegung einer begrenzten Anzahl verbindlicher Maßnahmen trägt der Vielfalt der Erzeugungssysteme nicht ausreichend Rechnung, obwohl diese ebenfalls zum Nachhaltigkeitsziel beitragen. Mit dem Änderungsantrag wird darauf abgezielt, die Möglichkeit zu schaffen, auch andere nachhaltige und alternative Erzeugungssysteme (wie die integrierte Produktion, die Präzisionslandwirtschaft, die digitalisierte Bewässerung und die reduzierte Bodenbearbeitung) finanziell zu unterstützen.

Änderungsantrag 2143
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, ***und zum Ziel der Union beiträgt, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für den ökologischen/biologischen Landbau zu nutzen,*** und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.
[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die	[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die

ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2144
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	2. Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für ***integrierte Produktion, Präzisionslandwirtschaft, digitalisierte Irrigation, reduzierte Bodenbearbeitung sowie*** Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.
[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. pt

Änderungsantrag 2145
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat ***gewährt Unterstützung*** für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der ***extensiven Tierhaltung im Rahmen*** der beiden in Absatz 1 ***genannten Aktionen***.	2. Jeder Mitgliedstaat ***kann Hilfe*** für ökologischen/biologischen Landbau ***gewähren***, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und ***für die integrierte Erzeugung,*** für Systeme der ***extensiven Tierhaltung sowie auf andere Erzeugungssysteme, die an die jeweiligen agronomischen, klimatischen und territorialen Gegebenheiten angepasst sind*** der beiden in Absatz 1 ***genannten Maßnahmen***.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. es

Begründung

In der GAP sollte eine Vielzahl von Modellen anerkannt werden, nicht nur ein einziger Ansatz. Integrierte Erzeugung, Präzisionslandwirtschaft, die Digitalisierung der Bewässerung und die Bodenbewirtschaftung können zur Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen.

Änderungsantrag 2146
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für ***Systeme der extensiven Tierhaltung*** im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für ***nährstoffeffiziente Tierhaltungssysteme, einschließlich der Verwertung von Wirtschaftsdünger und des Einsatzes von rückgewonnenen Stickstoffprodukten,*** im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.
[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2147
Camilla Laureti, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen. ***Diese Unterstützung sollte im Laufe des Programmplanungszeitraums***

aufrechterhalten oder aufgestockt werden.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2148
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***gewährt*** Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung ***im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen***.	(2) Jeder Mitgliedstaat ***kann im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen*** für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, ***für die integrierte Erzeugung, die Präzisionslandwirtschaft, die digitalisierte Bewässerung, die reduzierte Bodenbearbeitung*** und für Systeme der extensiven Tierhaltung ***Unterstützung gewähren***.
[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150	

vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2149
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.	(2) Jeder Mitgliedstaat gewährt Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung ***gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1a [Begriffsbestimmungen]*** im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen.

[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2150
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***gewährt Unterstützung*** für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung ***im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen***.	(2) Jeder Mitgliedstaat ***kann im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen*** für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert ist, und für Systeme der extensiven Tierhaltung ***Unterstützung gewähren***.
[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[16] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2151
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Aufrechtserhaltungs- und Umstellungsaktionen auf der Grundlage der tatsächlichen Umstellungskosten fest, einschließlich der Einkommensverluste während des Umstellungszeitraums, der Investitionskosten und der Kosten für die überprüfbare Zertifizierung. Der jährliche Betrag der Unterstützung für die Aktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe a darf [300 EUR] je Hektar beihilfefähiger

Fläche nicht unterschreiten. Der jährliche Betrag der Unterstützung für die Aktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b darf [500 EUR] je Hektar beihilfefähiger Fläche nicht unterschreiten. Für Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von bis zu 50 Hektar darf der Gesamtbetrag der Unterstützung pro Programmplanungszeitraum nicht unter [100 000 EUR] liegen.

Or. fr

Änderungsantrag 2152
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten beschreiben, wie die Zuweisung von Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau im Rahmen der beiden in Absatz 1 genannten Aktionen zu ihrem nationalen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion und ihrem Ziel für ökologisch/biologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen beiträgt, und schätzen ab, inwieweit die Unterstützung dazu beiträgt, dass die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, das Ziel zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Unterstützung, die ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte erhalten, im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum angehoben wird und auf einem ehrgeizigen und realistischen Wachstum des Sektors basiert. Dieses Wachstum sollte anhand eines umfassenden Bündels politischer Instrumente bewertet werden, wie es im nationalen Aktionsplan zur Förderung

der ökologischen/biologischen Produktion beschrieben ist.

Or. en

Begründung

Im laufenden Programmplanungszeitraum haben mehrere Mitgliedstaaten die Unterstützung für die Einführung und/oder Beibehaltung bereits gekürzt, wodurch die Gefahr einer Destabilisierung des Sektors besteht.

Änderungsantrag 2153
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Einklang mit der Unterstützung, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 4 Nummern 1 und 2 (neu) der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP-Verordnung] für Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, Klima und Tierwohl bereitstellen müssen, können die Mitgliedstaaten Anreize für freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen schaffen, die aktive Landwirte und andere Begünstigte eingehen, einschließlich Verpflichtungen zur Umstellung auf bzw. Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus, zur Optimierung der Ressourcennutzung und zur Extensivierung der tierischen Erzeugung, die gemäß Absatz 3 festgelegt und umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2154
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) (2a) Unbeschadet der Unterstützung für den zertifizierten ökologischen/biologischen Landbau gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung von Krisen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gewähren die Mitgliedstaaten eine Unterstützung nur für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die nicht zur Verringerung des Produktionspotenzials des Betriebs beitragen.

Or. en

Begründung

Agrarumweltmaßnahmen sollten nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit gehen; es gibt alternative Handlungsoptionen, z. B. Investitionen in Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die die Umwelt- und Klimaauswirkungen verringern und gleichzeitig die Produktivität erhalten und/oder steigern.

Änderungsantrag 2155
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	***2a. Mit Ausnahme der Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist, und der Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung der Krisen gemäß der Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gewähren die Mitgliedstaaten**

Unterstützung ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die nicht zu einer Verringerung der Produktionskapazität des Betriebs beitragen.

Or. pl

Änderungsantrag 2156
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit Ausnahme der Unterstützung für ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist, und der Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung von Krisen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gewähren die Mitgliedstaaten Unterstützung nur für die in Absatz 1 aufgeführten Aktionen, die nicht zur Verringerung des Produktionspotenzials des Betriebs führen.

Or. fr

Änderungsantrag 2157
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die gemäß Absatz 1 gewährten Zahlungen müssen eine tatsächliche Anreizwirkung haben und dürfen die Mehrkosten, den entgangenen Gewinn

sowie die Transaktionskosten übersteigen, sofern dies erforderlich ist, um die Beteiligung von Landwirten und anderen Begünstigten an Maßnahmen sicherzustellen, die Vorteile für das Klima, die Umwelt, die Tier- oder Pflanzengesundheit, die Wassereffizienz oder die territoriale Resilienz mit sich bringen.

Or. es

Begründung

Agrarumweltmaßnahmen sollten attraktiv, einfach und wirtschaftlich tragfähig sein. Wenn sie lediglich die Kosten und den entgangenen Gewinn abdecken, bieten sie nicht immer ausreichende Anreize für Landwirte und Genossenschaften, zusätzliche Verpflichtungen einzugehen.

Änderungsantrag 2158
Dario Nardella, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unbeschadet der Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, und der Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung von Krisen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewähren die Mitgliedstaaten die Unterstützung nur für Maßnahmen gemäß Absatz 1, die nicht zu einer Verringerung des Produktionspotenzials des Betriebs führen.

Or. en

Änderungsantrag 2159
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten erstellen oder aktualisieren Pläne für eine nachhaltige Weidebewirtschaftung mit dem Ziel, den Boden, die biologische Vielfalt, die Produktionskapazität und die Widerstandsfähigkeit von Tierhaltungsbetrieben zu schützen.

Or. el

Änderungsantrag 2160
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen sind so zu gestalten, dass sie zu den Klima- und Umweltzielen beitragen, ohne – sofern der Begünstigte nicht freiwillig und gegen angemessenen Ausgleich eine entsprechende Entscheidung trifft – eine automatische Verringerung der Produktionskapazität oder der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Betriebs zur Folge zu haben. Die Mitgliedstaaten räumen gegebenenfalls Lösungen Vorrang ein, die eine Verkleinerung des ökologischen und klimatischen Fußabdrucks und gleichzeitig die Resilienz, Produktivität und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten oder verbessern.

Or. es

Begründung

Nachhaltigkeit muss mit Ernährungssicherheit, Rentabilität und dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Tätigkeit vereinbar sein.

Änderungsantrag 2161
Christine Singer, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein ***und*** insbesondere folgende Ziele verfolgen:	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein***, führen zu klaren und spürbaren Einkommenseffekten auf Betriebsebene und sind zugleich einfach, praktikabel und in die landwirtschaftliche Erzeugung integriert. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Verpflichtungen freiwillig, wirtschaftlich attraktiv und im Rahmen eines begrenzten und kohärenten Maßnahmenpakets konzipiert sind, das auf nationaler Ebene und auf Unionsebene vergleichbar, leicht über verschiedene Betriebstypen hinweg umzusetzen ist, einschließlich Grünlandsystemen, und verwaltungstechnisch effizient ist, unter anderem durch Überwachungssysteme, mit denen die Vor-Ort-Kontrollen minimiert werden. Diese Maßnahmen können*** insbesondere folgende Ziele verfolgen:

Or. en

Änderungsantrag 2162
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein ***und insbesondere folgende Ziele verfolgen:***	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein***. Bei Verpflichtungen, die systemische Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren (einschließlich der Erhaltung des ökologischen/biologischen Landbaus, der extensiven Weidebewirtschaftung und agrarökologischer Systeme) umfassen, beträgt die Laufzeit mindestens fünf Jahre. Jährliche Verpflichtungen können als gezielte Ergänzung im Hinblick auf bestimmte Verfahren bestehen, dürfen jedoch mehrjährige systemische Verpflichtungen nicht ersetzen.***

Or. en

Begründung

Die jährlichen Verpflichtungen reichen nicht aus, um den systemischen agrarökologischen Wandel wirksam zu unterstützen. Die Umweltvorteile systembasierter AECA-Systeme (Boden, biologische Vielfalt, Wasserqualität) sind kumulativ und werden erst nach mehreren Jahren kontinuierlichen Engagements deutlich.

Änderungsantrag 2163
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein ***und*** insbesondere folgende Ziele ***verfolgen***:	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein***. Bewirtschaftungsverpflichtungen, deren vorrangiges Ziel der Schutz der biologischen Vielfalt oder von Lebensräumen ist, sind in der Regel mehrjährig; jährliche Verpflichtungen sind nur zulässig, wenn sie ökologisch***

	gleichwertig und hinreichend begründet sind. Mit Bewirtschaftungsverpflichtungen können insbesondere folgende Ziele ***verfolgt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 2164
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein ***und*** insbesondere folgende Ziele ***verfolgen***:	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein***, wobei Treueprämien vorgesehen werden können, wenn die Begünstigten ihre Verpflichtungen über den ursprünglichen Zeitraum hinaus erneuern oder verlängern. Mit diesen Verpflichtungen können*** insbesondere folgende Ziele ***verfolgt werden***:

Or. en

Begründung

Wer sich kontinuierlich für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einsetzt, sollte für sein Engagement besser belohnt werden.

Änderungsantrag 2165
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten	3. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten

Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:	Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und ***gewährleisten einen klaren und spürbaren Einkommenseffekt auf Betriebsebene. Sie können*** insbesondere folgende Ziele verfolgen:

Or. es

Änderungsantrag 2166
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und ***sorgen für einen klaren und spürbaren Einkommenseffekt auf Betriebsebene. Sie können*** insbesondere folgende Ziele verfolgen:

Or. en

Änderungsantrag 2167
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ***je nach Art der Verpflichtung*** ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:

Or. en

Begründung

Im NRPP sollte auf der Grundlage des Ziels und der Art der Verpflichtung die Mindestdauer einer Verpflichtung eindeutig festgelegt werden. Wenn das Ziel darin besteht, Standortbedingungen für die Rückkehr bestimmter Feldvogelarten zu schaffen, sollte es sich nicht um eine jährliche Verpflichtung handeln, die der Landwirt möglicherweise nicht erneuert, da dies eine sehr unwirksame Möglichkeit wäre, öffentliche Gelder auszugeben, da die Fauna innerhalb eines Jahres kaum auf Veränderungen reagiert.

Änderungsantrag 2168
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:	(3) Die in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:

Or. en

Änderungsantrag 2169
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:	(3) Die in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen können ein- oder mehrjährig sein und insbesondere folgende Ziele verfolgen:

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die in Absatz 1 eingeführten Änderungen – Änderung des Verweises.

Änderungsantrag 2170
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Schutz des Bodens, Nährstoffmanagement, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich ***der Unterstützung artenreicher Zwischenfruchtmischungen und vielfältiger Fruchtfolgen, die zur Bodengesundheit, zur biologischen Vielfalt und zum Wasserrückhalt beitragen, einschließlich*** Landschaftselementen und ***der*** Verringerung des Einsatzes von Pestiziden ***sowie Investitionen in Technologien der konservierenden Landwirtschaft wie Direktsaat, Streifensaat, Schlitzsaat und andere bodenschonende Anbausysteme***;

Or. en

Änderungsantrag 2171
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden***, Schutz und Wiederherstellung wildlebender und bewirtschafteter Bestäuber und***

	Bestäuberlebensräume durch Unterstützung bestäuberfreundlicher landwirtschaftlicher Verfahren, Einrichtung und Erhaltung verschiedener Landschaftselemente wie mehrjähriger Blühflächen mit gestaffelten Blütenperioden, Hecken, Käferbänken;

Or. en

Änderungsantrag 2172
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und ***Wiederverwendung,*** Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz ***und Wiederherstellung der Bodengesundheit und der Luftqualität, Schutz von Bestäubern und landwirtschaftlichen Ökosystemen***, Nährstoffbewirtschaftung, ***Kreislaufwirtschaft,*** Erhaltung ***und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, ***sowie Ersatz*** und Verringerung des Einsatzes von ***konventionellen chemischen*** Pestiziden ***und synthetischer chemischer Düngemittel sowie der damit einhergehenden Risiken, um die Abhängigkeit von Betriebsmitteln zu verringern***;

Or. en

Änderungsantrag 2173
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, ***und*** Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Schutz des Bodens, Nährstoffmanagement, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen***,*** Verringerung des Einsatzes von Pestiziden***, Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland, extensiven Beweidungssystemen, Streuobstwiesen und halboffenen Weidelandschaften***;

Or. en

Änderungsantrag 2174
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, ***Bodenschutz***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, ***und*** Verringerung des Einsatzes ***von Pestiziden***;	a) Schutz der ***Luft- und*** Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, ***Überwachung und Schutz des Bodens durch Berücksichtigung physikalischer, chemischer und biologischer Degradationsaspekte***, Nährstoffbewirtschaftung, ***Überwachung und*** Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen***, wilder Bestäuber auf landwirtschaftlichen Flächen***, Verringerung des Einsatzes ***chemischer Betriebsmittel und Überwachung der Umweltverschmutzung***;

Or. en

Begründung

Gemäß der Verpflichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne (Verordnung (EU) 2021/2115) und der Forderung

des Parlaments muss der Indikator der Union für Bestäuber auf landwirtschaftlichen Nutzflächen noch geliefert werden. Ebenso ist das Pilotprojekt und die vorbereitende Maßnahme des Parlaments „Insignia“ (Überwachung von Pestiziden und anderen Schadstoffen mithilfe von Honigbienen und durch Imker) bereit für die Umsetzung in allen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 2175
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz ***und Verbesserung*** der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz ***und -wiederherstellung***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung ***und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt, einschließlich ***eines Anteils von mindestens 10 % an*** Landschaftselementen ***mit hoher Artenvielfalt***, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden ***mit dem Ziel einer schrittweisen Einstellung oder absoluten Minimierung***;

Or. en

Änderungsantrag 2176
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, ***Erhöhung des im Boden gespeicherten organischen Kohlenstoffs und langfristige Kohlenstoffbindung, unter anderem durch regenerative Landwirtschaft***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der

biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 2177
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) ***a)*** Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz ***und -wiederherstellung für Erzeugungszwecke***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, ***unter anderem durch die Verbesserung von Weideland,*** einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Rolle der Landwirtschaft bei der Wiederherstellung und Regeneration von geschädigten, grenzertragsfähigen oder aufgegebenen Flächen gestärkt wird, und die unersetzliche Rolle der extensiven Viehhaltung und der Weidewirtschaft bei der Erhaltung von Ökosystemen anzuerkennen.

Änderungsantrag 2178
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz,	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz ***und -***

Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, ***einschließlich*** Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	***wiederherstellung im Hinblick auf die Erzeugung***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, ***unter anderem durch die Verbesserung von Weideflächen und die Erhaltung von*** Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 2179
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung ***einschließlich Unterstützung für Bodenanalysen und Düngeberatung***, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln;

Or. pl

Änderungsantrag 2180
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, ***unter anderem durch die kreislaufwirtschaftliche Nutzung von Wasser,*** Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der

des Einsatzes von Pestiziden;	biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. ro

Änderungsantrag 2181
Emma Wiesner, Christine Singer, Barry Cowen, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden ***und der damit einhergehenden Risiken sowie effiziente Nutzung von Nährstoffen***;

Or. en

Änderungsantrag 2182
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von ***Pestiziden***;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung***, Wiederherstellung und Schutz*** der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von ***chemischen Betriebsmitteln***;

Or. it

Änderungsantrag 2183
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung ***der negativen Auswirkungen aufgrund*** des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten soll ermöglicht werden, effizienter zu arbeiten, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pestiziden zu verringern.

Änderungsantrag 2184
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, ***integrierte*** Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung ***und Optimierung*** des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 2185

Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, ***Bodenschutz***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und ***Verringerung des Einsatzes*** von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, ***Bodenanalyse und -schutz***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und ***optimierter Einsatz*** von Pestiziden;

Or. it

Begründung

Ein integrierter Ansatz für die Nährstoffbewirtschaftung ist unerlässlich, da er Düngemittel, Gülle, Bodenbewirtschaftung und -überwachung in einem einzigen koordinierten Rahmen vereint und so sicherstellt, dass Umwelt-, Klima- und Produktivitätsziele gleichzeitig erreicht werden.

Änderungsantrag 2186
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung ***und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 2187

Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz ***und -wiederherstellung***, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 2188
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, ***Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen,*** und Verringerung ***des Einsatzes von Pestiziden***;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, ***Verbesserung der Effizienz bei der Nährstoffnutzung, Präzisionslandwirtschaft*** und Verringerung ***von Nährstoffverlusten***;

Or. en

Änderungsantrag 2189
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen***, Bodenschutz, Nährstoffbewirtschaftung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden***;	a) Schutz der Wasserqualität und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen ***durch sinkende Grundwasserspiegel, landwirtschaftliche Verschmutzung, Eutrophierung und verunreinigten Abfluss***;

Or. en

Änderungsantrag 2190
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Verlust an biologischer Vielfalt sowie Förderung von deren Erhaltung und Wiederherstellung, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Erhaltung von Lebensräumen, der Biotopvernetzung und von Landschaftselementen, um die Populationen von Nützlingen, einschließlich Bestäubern und Feinden von Pflanzenschädlingen, zu vergrößern.

Or. en

Änderungsantrag 2191
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Maßnahmen für einen nachhaltigen und verringerten Einsatz von Pestiziden, insbesondere von

Pestiziden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, unter anderem durch den integrierten Pflanzenschutz (IPM) und den Einsatz naturbasierter Lösungen;

Or. en

Änderungsantrag 2192
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Schutz des Bodens gegen Erosion, oberflächlichen Abfluss, Auswaschung, Sedimentation, Versalzung und Stickstoffeintrag; Aufbau und Erhaltung der Bodenstruktur, Aufbau und Erhaltung der organischen Substanz im Boden, unter anderem durch Fruchtfolge oder Diversifizierung;

Or. en

Änderungsantrag 2193
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;	b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme**,**

was einen gerechten Übergang zu nachhaltigeren landwirtschaftlichen Verfahren fördert, unter anderem durch die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch das Recycling von Nährstoffen im Betrieb sowie die Schaffung von Lebensräumen für Bestäuber und Nützlinge und Landnutzungsverfahren wie Agroforstsysteme, den Anbau von Leguminosen und Fruchtfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 2194
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;	b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und ***Maßnahmen zur Bewältigung der Methanemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050, sowie einschließlich*** Kohlenstoffbindung ***durch Wiederherstellung der Bodengesundheit, Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Lebensräume zur Regulierung des Wasser-, Nährstoff- und Kohlenstoffkreislaufs***, ***und*** Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt ***und des dynamischen Pflanzenschutzes*** für resiliente Ökosysteme;

Or. en

Änderungsantrag 2195
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;	b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich ***Maßnahmen zur Stärkung der Wasserresilienz, Vorsorge gegen Dürren, Hochwasserprävention,*** Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;

Or. en

Änderungsantrag 2196
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;	b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, ***Erzeugung nachhaltiger landwirtschaftlicher Rohstoffe für die Biokraftstoffproduktion,*** Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;

Or. en

Änderungsantrag 2197
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Dario Nardella, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels,	b) Eindämmung des Klimawandels,

einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;	einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, ***nachhaltiger Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoffe,*** Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;

Or. pt

Änderungsantrag 2198
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;	b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen***, des Schutzes von Kohlenstoffspeichern im Boden*** und ***der Erhöhung von Biomasse sowie*** Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;

Or. en

Änderungsantrag 2199
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;	b) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen ***sowie des CO_2-Fußabdrucks*** und Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt

für resiliente Ökosysteme;

Or. en

Änderungsantrag 2200
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung für die extensive Viehhaltung und nachhaltige Beweidungssysteme, die zur Umweltbewirtschaftung, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Verhütung von Waldbränden, zur Klimaresistenz, zur nachhaltigen Nutzung von grenzertragsfähigen Flächen und Flächen mit geringer Produktivität, zum territorialen Zusammenhalt und zur kontinuierlichen Besiedlung ländlicher Gebiete beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2201
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Ökosystemleistungen, die zur Verhütung von Naturgefahren und zur integrierten Wasserregulierung beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 2202
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;	c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen ***(AMR), darunter Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes von Antibiotika bei Nutztieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz von Systemen der Lebensmittelerzeugung und der Tier- und Pflanzenvielfalt für eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten***;

Or. en

Änderungsantrag 2203
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;	c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen***, sowie Finanzierung oder Kofinanzierung von Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Labortests und Veterinärmaßnahmen zur Verhütung oder Ausrottung von Infektionskrankheiten bei Tieren***;

Or. pl

Änderungsantrag 2204
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;	c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung ***und Prävention*** antimikrobieller Resistenzen ***und des Übergangs zu Haltungssystemen, die natürliches Verhalten ermöglichen, unter anderem durch die Bereitstellung von mehr Platz, die schrittweise Abschaffung von Käfighaltung und Systemen der Einzelbuchthaltung***;

Or. en

Änderungsantrag 2205
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;	c) Tiergesundheit und Tierwohl, ***sofern für die Klima-, Biodiversitäts- und Umweltziele relevant und mit ihnen vereinbar,*** einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;

Or. en

Änderungsantrag 2206
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;	c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen ***und von Zoonosen***;

Or. en

Änderungsantrag 2207
Michal Wiezik, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich ***der Bekämpfung*** antimikrobieller Resistenzen;	c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich ***Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung*** antimikrobieller Resistenzen;

Or. en

Änderungsantrag 2208
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich ***der*** Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;	c) Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich ***Maßnahmen zur Verhinderung und*** Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;

Or. en

Änderungsantrag 2209
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nachhaltige Nutzung und	d) nachhaltige Nutzung und

Entwicklung genetischer Ressourcen ***oder***	Entwicklung genetischer Ressourcen***, einschließlich der Förderung von Landsorten und hofeigenem Saatgut, heterogenem Material und Mehrzwecktierrassen wie traditionellen Rassen;***

Or. en

Änderungsantrag 2210
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nachhaltige Nutzung ***und*** Entwicklung genetischer Ressourcen; oder	d) nachhaltige Nutzung**,** Entwicklung ***und Aufrechterhaltung*** genetischer Ressourcen, ***einschließlich lokaler Rassen***; oder

Or. es

Begründung

Einheimische Rassen wie das spanische Kampfrind würden geschützt

Änderungsantrag 2211
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nachhaltige ***Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen*** oder	d) nachhaltige ***funktionelle Agrobiodiversität*** oder

Or. en

Änderungsantrag 2212
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) gesteigerte Erzeugung von Eiweißpflanzen

Or. en

Änderungsantrag 2213
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Waldumweltdienstleistungen und Walderhaltung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2214
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Waldumweltdienstleistungen und Walderhaltung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2215
Asger Christensen, Jérémy Decerle, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Waldumweltdienstleistungen und Walderhaltung.	e) Waldumweltdienstleistungen und Walderhaltung. ***Die Unterstützung für eine bestimmte Maßnahme, die gemäß diesem Artikel gewährt wird, kann in Form einer jährlichen Zahlung pro beihilfefähigem Hektar, Großvieheinheit, entzogenem CO_2-Äquivalent (CO_{2e}) oder einer anderen relevanten Einheit erfolgen, die von den Verpflichtungen abgedeckt wird.***

Or. en

Begründung

Um die Effizienz der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen, sollte eindeutig festgelegt werden, dass die Unterstützung für andere Einheiten als Hektar gewährt werden kann.

Änderungsantrag 2216
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Waldumweltdienstleistungen*** und Walderhaltung.	e) ***Umweltleistungen im Forst-*** und ***Agroforstsektor sowie*** Walderhaltung.

Or. en

Änderungsantrag 2217
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Waldumweltdienstleistungen und Walderhaltung**.**	e) Waldumweltdienstleistungen und Walderhaltung***;***

Or. en

Änderungsantrag 2218
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Wirksamkeit von Agrarumwelt- und Klimaaktionen überwachen, die wildlebenden und bewirtschafteten Bestäubern zugutekommen, und sie können die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Imkern fördern, die darauf abzielt, die Bestäubungsleistungen, die biologische Vielfalt und die Qualität der Imkereierzeugnisse zu verbessern; dazu gehören die koordinierte Festlegung der Standorte von Bienenstöcken, die Anpassung landwirtschaftlicher Verfahren zum Wohle von Bestäubern sowie Maßnahmen zur Verringerung der Risiken für Bestäuber und Imkereierzeugnisse, die sich aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ergeben, im Einklang mit den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Or. en

Änderungsantrag 2219
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem

NRP-Plan die Standarddauer der in Satz 1 genannten Verpflichtungen fest. Um sicherzustellen, dass die Dauer der Verpflichtungen nicht über den vom NRP-Plan abgedeckten Zeitraum hinausgeht, können die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, um eine kürzere Dauer als die Standarddauer sowie Verlängerungen von Verpflichtungen zuzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 2220
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Schutz, Erhaltung, Fortpflanzung und Entwicklung einheimischer Tierrassen, die an die örtlichen Bedingungen angepasst sind, was zur genetischen Vielfalt beiträgt und Teil des ländlichen Kulturerbes der Union sind.

Or. el

Änderungsantrag 2221
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) f) Verbesserung der Ressourceneffizienz, Innovationen, Präzisionslandwirtschaft, kohlenstoffeffiziente landwirtschaftliche Verfahren und Anpassung an lokale Klimabedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 2222
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) nachhaltige Erzeugung von Bioenergie oder erneuerbarer Energie, unter anderem durch die Entwicklung von Agri-Photovoltaiksystemen;

Or. ro

Änderungsantrag 2223
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) f) Einrichtung von Carbon-Farming-Systemen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/3012 unterstützt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2224
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) kreislauforientierte Ressourcennutzung auf dem Betrieb;

Or. ro

Änderungsantrag 2225
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Nutzung digitaler und innovativer Technologien wie Robotik oder Präzisionslandwirtschaft;

Or. ro

Änderungsantrag 2226
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) sonstige von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegte Ziele, die zur strategischen Autonomie der Union in den Bereichen Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit beitragen.

Or. ro

Änderungsantrag 2227
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Auswahl und Genehmigung von Bewirtschaftungsverpflichtungen räumen

die Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen Systemen Vorrang ein, die zu den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten prioritären Bereichen beitragen, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus gemäß Buchstabe e. Die Priorisierungskriterien sind verbindlich und spiegeln sich in der Bewertungsmethode wider, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Verpflichtungen liegt, die auf gesamtbetrieblichen Ansätzen beruhen. Ermöglicht die Mittelzuweisung für Bewirtschaftungsverpflichtungen nicht die Unterstützung aller förderfähigen Anträge, so wenden die Mitgliedstaaten objektive Priorisierungskriterien an, wobei sie den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Systemen, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus, Vorrang einräumen.

Or. en

Begründung

Bei diesem Ansatz geht es darum, den Grundsatz einer Gleichbehandlung des ökologischen/biologischen Landbaus sicherzustellen und dieses System gegenüber Stützungsregelungen, die auf isolierten Verfahren, befristeten Verpflichtungen oder unzureichend definierten Ansätzen beruhen, finanziell nicht zu benachteiligen. Isolierte Verfahren können im Rahmen der GAP durchaus unterstützt werden, die finanziellen Anreize sollten jedoch proportional zum Aufwand und dem erzielten Umweltnutzen sein.

Änderungsantrag 2228
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Auswahl und Genehmigung von Bewirtschaftungsverpflichtungen räumen die Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen

Systemen Vorrang ein, die zu den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten prioritären Bereichen beitragen, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus gemäß Buchstabe e. Die Priorisierungskriterien sind verbindlich und spiegeln sich in der Bewertungsmethode wider. Ermöglicht die Mittelzuweisung für Bewirtschaftungsverpflichtungen nicht die Unterstützung aller förderfähigen Anträge, so wenden die Mitgliedstaaten objektive Priorisierungskriterien an, wobei sie den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Systemen, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus, Vorrang einräumen.

Or. en

Änderungsantrag 2229
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mindestens 43 % der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des [NRPP-Vorschlags] festgelegten Mittelzuweisungen sind für die in Artikel 10 genannten Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen vorzusehen. Innerhalb dieser Mittelzuweisung sind mindestens 15 % für Maßnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und des Tierschutzes vorzusehen.

Or. de

Änderungsantrag 2230
Valentina Palmisano, Dario Tamburrano, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mindestens 35 % des GAP-Gesamtbudgets sind für die in diesem Artikel genannten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bereitzustellen, einschließlich der Zahlungen für die neuen Umstellungsaktionen. Dieser Anteil wird im Laufe des Programmplanungszeitraums schrittweise erhöht und erreicht bis 2034 mindestens 50 % des GAP-Gesamtbudgets.

Or. en

Begründung

Hiermit wird die Forderung nach einer zweckgebundenen und steigenden Mittelbindung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umgesetzt.

Änderungsantrag 2231
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mindestens 43 % der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des [NRPP-Vorschlags] genannten Mittelzuweisungen werden für die in Artikel 10 genannten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen reserviert. Innerhalb dieser Zuweisung werden mindestens 15 % für Maßnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls reserviert.

Or. en

Änderungsantrag 2232

Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können eine höhere Unterstützung für artenreiche Zwischenfruchtmischungen vorsehen, die sich aus fünf oder mehr Arten zusammensetzen, wenn diese Mischungen zur Bodengesundheit, zur biologischen Vielfalt, zur Kohlenstoffbindung oder zur Wasserrückhaltung beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2233
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Mindestens 35 % des GAP-Gesamtbudgets sind für die in diesem Artikel genannten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bereitzustellen, einschließlich der Zahlungen für die neuen Umstellungsaktionen. Dieser Anteil wird im Laufe des Programmplanungszeitraums schrittweise erhöht und erreicht bis 2034 mindestens 50 % des GAP-Gesamtbudgets.

Or. en

Änderungsantrag 2234
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 2235
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für ***agrarökologische*** Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als ***resilient und*** dem Klima***,*** der Umwelt und dem Tierwohl förderlich erachten***, wobei sie mindestens einen geschätzten Zeitrahmen für die Umsetzung von Umstellungsmaßnahmen angeben und spezifische Ziele im Hinblick auf die erwarteten Umweltergebnisse sowie die zu bewältigenden spezifischen Hindernisse***

im Einzelnen darlegen. In solchen Systemen sind mindestens die nachstehend aufgeführten Punkte zu behandeln:

– erhebliche Verringerung des Einsatzes chemischer Betriebsmittel, insbesondere konventioneller chemischer Pestizide und synthetischer chemischer Düngemittel,

– Diversifizierung des Erzeugungssystems, einschließlich der Diversifizierung von Betrieben in Sektoren, die von einer Strukturkrise betroffen sind,

– Anpassung an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz gegenüber Belastungsfaktoren, insbesondere Wasserstress, – sofern relevant, Extensivierung der Tierhaltung gemäß der Definition in Artikel 1a [Begriffsbestimmungen] und Tierwohl,

– geringerer Druck auf die Wasser-, Luft- und Bodenökosysteme,

– Bodengesundheit und Nährstoffkreislauf,

– Unterstützung für biologische Vielfalt und Landschaftselemente mit großer Vielfalt.

Die Kommission stellt eine standardisierte Vorlage für Umstellungspläne zur Verfügung, die die Begünstigten und die Mitgliedstaaten verwenden können. Die Vorlage enthält Leitlinien zur Struktur, zum Inhalt und zu den Mindestanforderungen für die von den Landwirten gemäß diesem Absatz zu erstellenden Umstellungspläne. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für kleine landwirtschaftliche Betriebe und für Umstellungen, die mit begrenzten strukturellen Veränderungen einhergehen, angemessen vereinfachte Fassungen der Vorlage bereitgestellt werden.

Bei einer Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau wird

	davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen eines Aktionsplans für die Umstellung entspricht. Ermöglicht die Mittelzuweisung für Umstellungsaktionen nicht die Unterstützung aller förderfähigen Anträge, so wenden die Mitgliedstaaten objektive Priorisierungskriterien an, wobei sie den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Systemen, insbesondere dem ökologischen/biologischen Landbau, Vorrang einräumen.

Or. en

Änderungsantrag 2236
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. ***Der Aktionsplan für die Umstellung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.***
	Bei einer Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen eines Aktionsplans für die Umstellung entspricht.
	Bei der Auswahl und Genehmigung von Umstellungsaktionen räumen die Mitgliedstaaten oder die zuständige regionale Behörde landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen Vorrang ein, die zu den in Artikel 4 Absatz 1

aufgeführten prioritären Bereichen beitragen, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus gemäß Buchstabe e. Die Priorisierungskriterien sind verbindlich und spiegeln sich in der für die Anträge angewandten Bewertungsmethode wider. Ermöglicht die Mittelzuweisung für Umstellungsaktionen nicht die Unterstützung aller förderfähigen Anträge, so wenden die Mitgliedstaaten objektive Priorisierungskriterien an, wobei sie den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Systemen, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus, Vorrang einräumen.

Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2237
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. ***Bei der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen eines Aktionsplans für die***

Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	***Umstellung entspricht. Bei der Auswahl der Umstellungsaktionen räumen die Mitgliedstaaten den landwirtschaftlichen Systemen Vorrang ein, die zu den in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Prioritäten beitragen, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus. Diese Priorisierungskriterien sind verbindlich und Teil des Verfahrens zur Bewertung der Anträge. Wenn die Fördermittel nicht für die Unterstützung aller förderfähigen Anträge ausreichen, wenden die Mitgliedstaaten objektive Auswahlkriterien an und räumen den Systemen, die unter diese Prioritäten fallen, Vorrang ein.*** Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima***,*** der Umwelt ***und dem Tierwohl***förderlich erachten.

Or. fr

Änderungsantrag 2238
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die ***sie als*** dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich ***erachten***.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. ***Bei einer Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen eines Aktionsplans für die Umstellung entspricht.*** Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen

gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die ***nachweislich*** dem Klima***,*** der Umwelt ***und dem Tierwohl*** förderlich ***sind, wobei sie Produktionssysteme bevorzugen, die einen betrieblichen Gesamtansatz verfolgen, anstatt den Schwerpunkt auf einzelne Maßnahmen zu legen***. ***Da es sich hierbei um die einzigen auf EU-Ebene geregelten nachhaltigen Erzeugungsmethoden handelt, sollten die Mitgliedstaaten Landwirten, die sich zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau verpflichtet haben, Vorrang einräumen und für eine ausreichende Mittelzuweisung für ihre Umstellungszahlungen sorgen.***

Or. en

Änderungsantrag 2239
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 ***Buchstabe*** b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 ***Buchstaben*** b***, ba und bb*** wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt ***oder Waldbesitzer*** erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 ***Buchstaben*** b ***ba und bb*** beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt ***sowie dem Tierwohl*** förderlich erachten ***und die zur Verhinderung der Wüstenbildung beitragen, sowie ihren Beitrag zur Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans, zum Ziel des***

	strengen Schutzes, zum Schutz von Feuchtgebieten, einschließlich Ramsar-Gebieten, oder zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Kulturerbelandschaften.

Or. en

Änderungsantrag 2240
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage ***eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung*** gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***kann*** auf der Grundlage einfacher und praktikabler Verpflichtungen gewährt ***werden, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ohne dass verbindliche Aktionspläne für die Umstellung auferlegt werden, die einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima***,*** der Umwelt und dem Tierwohl förderlich erachten***, wobei sie für Flexibilität sorgen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Landwirte und Behörden vermeiden***.

Or. en

Änderungsantrag 2241
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten ***und vom Mitgliedstaat genehmigten*** Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***NRP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten Umstellungsaktionsplans gewährt***; dieser basiert auf den Daten des Betriebs für die letzten drei Jahre, die von gemäß nationalem Recht benannten Stellen oder Einrichtungen bereitgestellt und von einer Behörde des Mitgliedstaats genehmigt werden***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***nationalen und regionalen GAP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima***,*** der Umwelt ***und dem Tierwohl*** förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2242
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***NRP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	***(4)*** Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten Umstellungsaktionsplans gewährt***; dieser basiert auf den Daten des Betriebs für die letzten drei Jahre, die von gemäß nationalem Recht benannten Stellen oder Einrichtungen bereitgestellt und von einer Behörde des Mitgliedstaats genehmigt werden***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben

	die Mitgliedstaaten im ***GAP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden wesentliche Ergänzungen zum Text der Kommission vorgeschlagen, mit denen für Rechtssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe, administrative Vereinfachung und die tatsächliche Wirksamkeit von Umstellungsplänen gesorgt werden soll. Durch den Änderungsantrag wird eine potenziell starre und risikoreiche Maßnahme in ein flexibles, sicheres Instrument umgewandelt, das in den Realitäten der Erzeugung verankert ist und das Einkommen sowie die Existenzgrundlage von Landwirten schützt, die sich zur Umstellung verpflichtet haben.

Änderungsantrag 2243
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***NRP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt***, der die Unternehmensdaten der letzten drei Jahre berücksichtigt, die von den in den nationalen Rechtsvorschriften benannten und zugelassenen zuständigen Stellen bereitgestellt wurden***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***NRPAC-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden wesentliche Ergänzungen zum Kommissionstext vorgenommen, die darauf abzielen, Rechtssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe zu

gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und die tatsächliche Wirksamkeit der Übergangspläne sicherzustellen. Durch diesen Änderungsantrag wird eine potenziell starre und riskante Maßnahme in ein flexibles, sicheres und an die Produktionsrealität angepasstes Instrument umgewandelt, wodurch das Einkommen und die Arbeitsplätze der Landwirte, die sich im Übergangsprozess befinden, geschützt werden.

Änderungsantrag 2244
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***NRP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. ***Sie trägt zumindest zur Einkommensstabilität und zur Resilienz bei, ohne das Produktionsziel zu beeinträchtigen.*** Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***GAP-bezogenen Teil der NRP-Pläne*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. fr

Änderungsantrag 2245
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines

von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten und die vor der Annahme mit den zuständigen Stellen und den Interessenträgern erörtert wurden***; bei einer Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen eines Aktionsplans für die Umstellung entspricht***.

Or. en

Änderungsantrag 2246
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für ***Umstellungsaktionen*** gemäß Absatz 1 ***Buchstabe b*** wird auf der Grundlage ***eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung*** gewährt. ***Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.***	Die Unterstützung für ***die freiwillige Umstellung auf resiliente Produktionssysteme*** gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage ***einfacher und praktikabler Verpflichtungen*** gewährt***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ohne dass verbindliche Aktionspläne für die Umstellung auferlegt werden, die einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen***.

Or. en

Änderungsantrag 2247
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***wird*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten ***und vom Mitgliedstaat genehmigten*** Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***kann*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten Aktionsplans für die Umstellung gewährt ***werden, der den vom Mitgliedstaat festgelegten Anforderungen entspricht und vom Mitgliedstaat genehmigt wird***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Anforderungen hinsichtlich dieses Umstellungsplans von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten haben ihre eigenen Bedürfnisse in Bezug auf Klima und Umwelt (wie weiter unten in Absatz 4 festgestellt wird), sodass diese Umstellungspläne folglich nicht überall in der Union gleich aussehen können. So wird verhindert, dass Landwirte Informationen bereitstellen müssen, die in ihrem spezifischen Kontext nicht anwendbar oder verfügbar sind, was sie von der Nutzung dieses innovativen Mechanismus abhalten würde.

Änderungsantrag 2248
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und ***vom Mitgliedstaat*** genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und ***von der benannten Behörde des Mitgliedstaats*** genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der

Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2249
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima***,*** der Umwelt ***und dem Tierwohl*** förderlich erachten.

Or. it

Änderungsantrag 2250
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt ***oder einer Genossenschaft*** erstellten und vom

für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***NRP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im ***nationalen und regionalen GAP-Plan*** die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2251
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für ***Umstellungsaktionen*** gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***wird*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. ***Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b*** beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für ***Umstellungsmaßnahmen*** gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***kann*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt ***oder anderen Begünstigten*** erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten ***freiwilligen, einfachen und verhältnismäßigen*** Aktionsplans für die Umstellung gewährt ***werden***. ***Zur Anwendung der genannten Unterstützung*** beschreiben die Mitgliedstaaten ***und ihre jeweiligen Regionen*** im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. es

Begründung

Übergangspläne können nützlich sein, aber sie sollten nicht zu einer neuen Ursache für Bürokratie werden. Mit dieser Änderung wird gewährleistet, dass sie freiwillig, verhältnismäßig und zugänglich sind, wobei auch Genossenschaften und andere Begünstigte einbezogen werden, sofern sie sich an kollektiven oder territorialen Ansätzen beteiligen.

Änderungsantrag 2252

Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima***,*** der Umwelt ***und dem Tierwohl*** förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2253
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***wird*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***kann*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten ***freiwilligen*** Aktionsplans für die Umstellung gewährt ***werden***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. ro

Änderungsantrag 2254
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima ***und*** der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima***,*** der Umwelt ***und dem Tierwohl*** förderlich erachten.

Or. de

Änderungsantrag 2255
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***wird*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***kann*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die ***freiwillige*** Umstellung gewährt ***werden***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Begründung

Es ist klarzustellen, dass die Nutzung eines Aktionsplans für die Umstellung gemäß Absatz 1 Buchstabe b keine Pflicht, sondern eine freiwillige Option für den Landwirt bleibt.

Änderungsantrag 2256
Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***wird*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***kann*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die ***freiwillige*** Umstellung gewährt ***werden***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2257
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***wird*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***kann*** auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die ***freiwillige*** Umstellung gewährt ***werden***. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die

Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2258
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1*** Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1*** Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1a*** Buchstabe b wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1a*** Buchstabe b beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Änderungsantrag 2259
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1*** ***Buchstabe b*** wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1*** ***Buchstabe b*** beschreiben die	Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1a*** wird auf der Grundlage eines von einem Landwirt erstellten und vom Mitgliedstaat genehmigten Aktionsplans für die Umstellung gewährt. Zur Umsetzung der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz ***1a*** beschreiben die Mitgliedstaaten im NRP-Plan die

Mitgliedstaaten im NRP-Plan die Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.	Erzeugungssysteme, die sie als dem Klima und der Umwelt förderlich erachten.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die in Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen – Änderung des Verweises.

Änderungsantrag 2260
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Im Falle von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die gegebenenfalls auf der Grundlage quantifizierbarer Ergebnisse ausgearbeitet werden, kommen die Kosten für Probenahme, Überprüfung, Überwachung, Beratungsdienste und Wissenstransfer für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht, auch durch technische Hilfe. Die Anforderungen müssen verhältnismäßig bleiben und dürfen keinen zusätzlichen Verwaltungs- oder finanziellen Aufwand für Landwirte mit sich bringen.

Or. pt

Begründung

Ein ergebnisorientierter Umweltrahmen ist nur dann wirksam, wenn Landwirte dabei unterstützt werden, die relevanten Ergebnisse zu quantifizieren und zu erreichen. Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsdienste sollten im Rahmen der GAP finanziert werden und keine zusätzlichen Kosten oder Verwaltungslasten für die Landwirte verursachen.

Änderungsantrag 2261

Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten gestalten ein faires und ergebnisorientiertes Anreizsystem mit Anreizhöhen, die das Ambitionsniveau und den Nutzen für das Klima und die Umwelt sowie die Produktionskosten widerspiegeln Im Rahmen von Verpflichtungen zur Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Umstellung auf diesen sollte die höchste Anreizstufe gewährt werden. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Checkliste der verfügbaren Anreiz- und Aufstockungsregelungen, um den Begünstigten die Auswahl der Optionen leicht zugänglich zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 2262
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Landwirte, die ihre Betriebe gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 auf ökologischen/biologischen Landbau umstellen, sind von der Verpflichtung zur Erstellung eines Aktionsplans ausgenommen, sofern sie die in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 2263
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Landwirte und Landbewirtschafter, die bereits die öffentlichen Güter bereitstellen, für die mit diesem Artikel Anreize geschaffen werden, für ihre Bemühungen und Güter gerecht entlohnt werden; dies erfolgt durch eine Bewertung der Zahlungen und der Aufzeichnungen über den Zugang zu diesen Zahlungen im vorangegangenen Programmplanungszeitraum; für jene, die Güter bereitgestellt haben und für die geleistete Arbeit nicht entschädigt wurden, wird ein Entschädigungspaket für die in der Vergangenheit erfolgte Lieferung öffentlicher Güter bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 2264
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden,	***entfällt***

wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.

Or. pt

Änderungsantrag 2265
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen***. ***Gemäß Artikel 12 entwickeln die Mitgliedstaaten ein Risikomanagementsystem zur Risikoabsicherung der Umstellung und richten ein Sicherheitsnetz ein, um die Zahlungen sowohl für den Landwirt als auch für die Zahlstelle abzusichern, falls der Aktionsplan für die Umstellung nicht umgesetzt werden kann.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Artikel 10 an Artikel 12 über die Bereitstellung eines nationalen Risikomanagementsystems angepasst, um für Landwirte einen Anreiz zur Umstellung zu schaffen, da es zur Risikoabsicherung der Umstellung beiträgt und ein Sicherheitsnetz vorsieht, falls die Umstellung scheitert.

Änderungsantrag 2266
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt. ***Mit den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen wird dafür gesorgt, dass keine Zahlungen einbehalten werden, wenn die nicht fristgerechte Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 2267
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt. ***Mit den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen wird dafür gesorgt, dass keine Sanktionen verhängt werden, wenn die nicht fristgerechte Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 2268
Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***; insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den verschiedenen Produktionsmethoden Rechnung tragen, die von Junglandwirten und neuen Landwirten in Betracht gezogen werden, und die Niederlassung von Landwirten fördern, die nachhaltige Produktionsmethoden wie den ökologischen/biologischen Landbau anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 2269
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***zahlen*** die Unterstützung während des Zeitraums der ***Umsetzung*** des Aktionsplans für die Umstellung ***in Tranchen*** an die Landwirte ***aus***. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten ***entrichten*** die Unterstützung während des Zeitraums der ***Anwendung*** des Aktionsplans für die Umstellung ***in Raten*** an die Landwirte. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten ***garantieren***, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt, widrige Witterungsverhältnisse, Gesundheits- oder Pflanzenschutzkrisen, schwerwiegende Marktstörungen oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Begünstigten liegen***. .

Or. es

Begründung

Die automatische Wiedereinziehung von Zahlungen kann ungerecht sein, wenn der Landwirt den Plan aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen kann. Die GAP muss im Einklang mit der zunehmend ungewissen Lage in diesem Sektor Flexibilität bei Fällen höherer Gewalt sowie bei Klima-, Gesundheits- oder Marktkrisen vorsehen.

Änderungsantrag 2270
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der

Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus***, sofern eine Nichtumsetzung auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände außerhalb der Kontrolle des Landwirts zurückzuführen ist***.

Or. ro

Änderungsantrag 2271
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen ***wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die Unterstützung rechtzeitig und vorhersehbar gewährt wird, auch für einjährige und mehrjährige Maßnahmen, und dass*** die Zahlungen ***innerhalb des jeweiligen Anwendungsjahres erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 2272
Barry Cowen, Asger Christensen, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen***.

Or. en

Änderungsantrag 2273
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen***.

Or. en

Änderungsantrag 2274
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt. ***Die Unterstützung muss sich auf die tatsächliche Umsetzung der im Aktionsplan für die Umstellung festgelegten Maßnahmen stützen.***

Or. fr

Änderungsantrag 2275
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn,***

	diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen.

Or. en

Änderungsantrag 2276
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen***.

Or. en

Änderungsantrag 2277
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die

Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen***.

Or. en

Änderungsantrag 2278
Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen***.

Or. en

Änderungsantrag 2279
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen ***wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Unterstützung rechtzeitig und verlässlich gewährt wird, und zwar sowohl für einjährige als auch für mehrjährige Maßnahmen, und dass die*** Zahlungen ***innerhalb des jeweiligen Antragsjahres oder spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 2280
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, es liegen vom Landwirt unabhängige Gründe höherer Gewalt vor***.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden wesentliche Ergänzungen zum Kommissionstext vorgenommen, die darauf abzielen, Rechtssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe zu gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und die tatsächliche Wirksamkeit

der Übergangspläne sicherzustellen. Durch diesen Änderungsantrag wird eine potenziell starre und riskante Maßnahme in ein flexibles, sicheres und an die Produktionsrealität angepasstes Instrument umgewandelt, wodurch das Einkommen und die Arbeitsplätze der Landwirte, die sich im Übergangsprozess befinden, geschützt werden.

Änderungsantrag 2281
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***, es sei denn, diese Nichtumsetzung ist auf höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts liegen***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden wesentliche Ergänzungen zum Text der Kommission vorgeschlagen, mit denen für Rechtssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe, administrative Vereinfachung und die tatsächliche Wirksamkeit von Umstellungsplänen gesorgt werden soll. Durch den Änderungsantrag wird eine potenziell starre und risikoreiche Maßnahme in ein flexibles, sicheres Instrument umgewandelt, das in den Realitäten der Erzeugung verankert ist und das Einkommen sowie die Existenzgrundlage von Landwirten schützt, die sich zur Umstellung verpflichtet haben.

Änderungsantrag 2282
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen ***wiedereingezogen werden, wenn der Landwirt den Aktionsplan für die Umstellung nicht umsetzt***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die Unterstützung rechtzeitig und vorhersehbar gewährt wird, auch für einjährige und mehrjährige Maßnahmen, und dass*** die Zahlungen ***innerhalb des jeweiligen Anwendungsjahres erfolgen***. ***Die an die Gewährung der Unterstützung geknüpften Bedingungen sind verhältnismäßig und rechtssicher sowie auf das absolut Notwendige beschränkt, wobei unangemessene finanzielle Risiken und nachträgliche Rückforderungsverpflichtungen für die Landwirte vermieden werden.***

Or. en

Änderungsantrag 2283
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn ***der Landwirt den Aktionsplan*** für die Umstellung ***nicht umsetzt***.	Die Mitgliedstaaten zahlen die Unterstützung während des Zeitraums der Umsetzung des Aktionsplans für die Umstellung in Tranchen an die Landwirte aus. Die letzte Tranche wird nur ausgezahlt, wenn der Aktionsplan für die Umstellung vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen wiedereingezogen werden, wenn ***die Nichtumsetzung des Aktionsplans*** für die Umstellung ***dem Landwirt zuzurechnen ist***.

Or. pl

Änderungsantrag 2284

Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Unterstützung nach diesem Artikel wird auf der Grundlage der Umsetzung der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen oder der von ihm erarbeiteten Aktionspläne für die Umstellung gewährt, einschließlich der Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Methoden.

Or. fr

Änderungsantrag 2285
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen. ***Unterstützung kann auch für Verpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung von im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegten Anforderungen beitragen, sofern diese Verpflichtungen einen zusätzlichen Umweltnutzen erbringen und zu einer***

nachweisbaren Einkommenswirkung auf Betriebsebene führen.

Or. en

Änderungsantrag 2286
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen. ***Die Unterstützung gemäß diesem Artikel verursacht keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Landwirte, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, und die Mitgliedstaaten nutzen in größtmöglichem Umfang vereinfachte Verfahren und digitale Werkzeuge.***

Or. en

Begründung

Die Vorschläge stärken auch die Subsidiarität, indem sie den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Gestaltung von Förderregelungen einräumen und unnötigen Verwaltungsaufwand verringern, insbesondere für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, wodurch die Wirksamkeit und Attraktivität der Maßnahmen verbessert wird.

Änderungsantrag 2287
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a ***nur***, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen. ***Unterstützung kann auch für Verpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung von Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts beitragen, sofern diese Verpflichtungen einen zusätzlichen Umweltnutzen erbringen und zu einer klaren Einkommenswirkung auf Betriebsebene führen.***

Or. en

Änderungsantrag 2288
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 ***Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen*** Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I ***Teil A und die einschlägigen***	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1***, mit denen zu den in Absatz 3 dargelegten Zielen beigetragen wird und die die Erbringung spezifischer Umwelt-, Klima-, Tiergesundheits- oder Tierwohldienstleistungen betreffen, die***

Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	***über die übliche landwirtschaftliche Praxis hinausgehen.***
	Die Teilnahme an diesen Verpflichtungen wird nicht von der vollständigen Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I ***Teile A und C abhängig gemacht, wenn diese Anforderungen für das Ziel der betreffenden Verpflichtung nicht direkt relevant sind und die Inanspruchnahme unverhältnismäßig beeinträchtigen würden***.
	Or. en

Änderungsantrag 2289
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A ***, die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken*** und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.
	Or. en

Änderungsantrag 2290
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A***, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Teil C*** und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2291
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für ***Bewirtschaftungsverpflichtungen*** gemäß Absatz 1 ***Buchstabe a*** nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A ***und*** die einschlägigen	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für ***Verpflichtungen*** gemäß Absatz 1 nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A***, die von den Mitgliedstaaten im GAP-bezogenen Teil der NRP-Pläne gemäß***

Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	***Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken,*** die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. fr

Änderungsantrag 2292
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A ***die Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Teil C*** und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2293
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren	Die Mitgliedstaaten gewähren

Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I ***Teil A*** und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I ***Teile A und C*** und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2294
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen ***Grundanforderungen an die Betriebsführung*** gemäß ***Anhang I Teil A*** und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen ***Anforderungen*** gemäß ***Artikel 3 dieser Rechtsvorschrift*** und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2295
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a ***nur***, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. es

Änderungsantrag 2296
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 ***Buchstabe a*** nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2297
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 ***Buchstabe a*** nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die in Absatz 1 eingeführten Änderungen – Änderung des Verweises.

Änderungsantrag 2298
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a ***nur***, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht

hinausgehen.

hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2299
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten sehen Regelungen vor, die es den Begünstigten ermöglichen, Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a auf Ebene eines Einzugsgebiets oder einer Landschaft gemeinsam zu planen, um die Produktivität zu steigern, namentlich durch Verringerung der Erosion, Förderung der Artenvielfalt und damit verbundener Ökosystemleistungen wie Bestäubung, Prädation von Schädlingen oder Regulierung der Schädlingspopulation durch angrenzende Gebiete mit hoher Artenvielfalt oder Naturschutzgebiete, Einrichtung von Wildtierkorridoren, Bestäubungszonen oder Trittsteinbiotopen oder auch von Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete umlaufenden Pufferzonen, in denen Zusatzprodukte nur in geringem Ausmaß oder aber gar nicht verwendet werden, oder von erweiterten Pufferstreifen zum Schutz von Wasserläufen und natürlichen Landschaftselementen. Dafür wird eine angemessene Vergütung ausgezahlt, um Anreize zu schaffen, die Bemühungen zu honorieren und etwaige Kosten der Zusammenarbeit zu decken.
	Die Mitgliedstaaten bieten daher eine Zusatzzahlung für die Zusammenarbeit auf Ebene von Landschaften oder Einzugsgebieten an, die mit den an die

einzelnen Begünstigten geleisteten Anreizzahlungen vereinbar ist und zusätzlich erfolgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufteilung der Zahlungen auf die Teilnehmer gerecht ist und auf objektiven Kriterien, etwa der anteiligen Fläche oder der für die Erfüllung der Bewirtschaftungsverpflichtungen aufgewendeten Zeit, beruht.

Or. en

Änderungsantrag 2300
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen eine Überprüfungsklausel vorgesehen ist, damit sie nach Änderungen der in Absatz 4 genannten Anforderungen oder Methoden, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, angepasst werden. Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der im Rahmen dieses Artikels geleisteten Zahlungen gefordert wird. Die Mitgliedstaaten sorgen zudem dafür, dass für die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 [Agrarumwelt- und Klimaaktionen], deren Laufzeit über den vom NRP-Plan abgedeckten Zeitraum hinausgeht, eine Überprüfungsklausel vorgesehen wird, damit sie an den im folgenden Zeitraum geltenden Rechtsrahmen angepasst werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 2301
Christine Singer, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Stützungsregelungen praktikabel, wirtschaftlich attraktiv und verhältnismäßig sind, unter anderem durch eine angemessene Vergütung von Umweltleistungen, die Deckung von Transaktionskosten und eine flexible Umsetzung für alle Betriebstypen.

Or. en

Änderungsantrag 2302
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterstützung kann auch für Verpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung von Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts beitragen, sofern diese Verpflichtungen einen zusätzlichen Umweltnutzen erbringen und zu einer klaren Einkommenswirkung auf Betriebsebene führen.

Or. en

Änderungsantrag 2303
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen werden die Zahlungen jährlich gewährt. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung als Einmalzahlung pro Einheit gewähren. Für die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen legen die Mitgliedstaaten eine Zahlung je Hektar oder je einer anderen Einheit fest. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung nach diesem Artikel in Form eines Pauschalbetrags gewähren.

Or. fr

Änderungsantrag 2304
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können eine gemeinsame Durchführung von Bewirtschaftungsverpflichtungen vorsehen; in diesem Fall können die Einhaltung und die Kontrolle auf der Ebene der gemeinsamen Vereinbarung bewertet werden, um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 2305
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten legen die Zahlungen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) […] [NRP-Verordnung] fest. Diese Zahlungen können die Transaktionskosten decken und sich auf die durch die eingegangenen Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste stützen oder als Einkommensunterstützung für Landwirte dienen, die Methoden anwenden, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind.

Or. fr

Änderungsantrag 2306
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2307
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2308
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.	Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen***, unter anderem ein strenger Schutz von Wäldern mit Merkmalen von Alt- und Primärwäldern laut nationalem Recht, wie in den Leitlinien der Kommission für die Definition von Primär- und Altwäldern in der EU, einschließlich ihrer Definition, Kartierung, Überwachung und strenger Schutzmaßnahmen[1a], vorgesehen***, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

[1a] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests“ (Leitlinien der Kommission für die Definition, Kartierung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Urwäldern in der EU), (SWD(2023)62).

Or. en

Begründung

Für den Schutz der wertvollsten Wälder Europas können in einigen Mitgliedstaaten, z. B. in der Slowakei, Bewirtschaftungsverpflichtungen erforderlich sein, einschließlich Prozessschutzregelungen, die die wirtschaftliche Nutzung der Waldressourcen einschränken. Um für Fairness zu sorgen und eine kontinuierliche verantwortungsvolle Bewirtschaftung sicherzustellen, sollten Waldbesitzer für die Einkommensverluste entschädigt werden, die sich aus diesen Erhaltungsverpflichtungen ergeben.

Änderungsantrag 2309
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.	Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen. ***Im Sinne dieses Artikels schließen die im nationalen Recht festgelegten Anforderungen Steuern und Abgaben mit gleicher Wirkung ein.***

Or. en

Begründung

Nationale Steuern oder Abgaben können ähnliche Wirkungen wie Anforderungen haben. Dies sollte in der Verordnung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 2310
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.	Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen***, sofern diese Verpflichtungen einen zusätzlichen Umweltnutzen erbringen und zu einer klaren Einkommenswirkung auf Betriebsebene führen.“***.

Or. en

Änderungsantrag 2311
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt	Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt

werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.	werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2312
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.	Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die in Absatz 1 eingeführten Änderungen – Änderung des Verweises.

Änderungsantrag 2313
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Bei mehrjährigen Bewirtschaftungsverpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten eine Überprüfungsklausel vor, um deren Anpassung an Änderungen der in Absatz 5 genannten einschlägigen

Grundanforderungen an die Betriebsführung zu gewährleisten, über die die Bewirtschaftungsverpflichtungen hinausgehen müssen. Wird eine solche Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so erlischt die Bewirtschaftungsverpflichtung, ohne dass die Zahlungen nach diesem Artikel für den Zeitraum, in dem die Bewirtschaftungsverpflichtung wirksam war, zurückgefordert werden. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass für Verpflichtungen, die über den laufenden Programmplanungszeitraum hinausgehen, eine Überprüfungsklausel vorgesehen ist, um deren Anpassung an den für den folgenden Zeitraum geltenden Rechtsrahmen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 2314
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Beihilfen für die Umstellung auf oder die Aufrechterhaltung des ökologischen/biologischen Anbaus oder anderer landwirtschaftlicher Systeme, die von den Mitgliedstaaten und ihren Regionen als nachhaltig anerkannt sind, können mit anderen Umwelt- und Klimamaßnahmen der GAP vereinbar sein, einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Investitionen, Beratung, Innovation und Zusammenarbeit, sofern die finanzierten Verpflichtungen differenziert sind, zusätzlich bestehen oder über die mit der ökologischen/biologischen Zertifizierung verbundenen Verpflichtungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten vermeiden eine Doppelfinanzierung

derselben Kosten, verhindern jedoch nicht die Kombination verschiedener Instrumente, wenn dies zur Stärkung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Resilienz und der Wettbewerbsfähigkeit ökologischer/biologischer Betriebe erforderlich ist.

Or. es

Begründung

Ökologische/biologische Betriebe sollten nicht von anderen Beihilfen ausgeschlossen werden, wenn sie zusätzliche Verpflichtungen eingehen.

Änderungsantrag 2315
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens 30 % des gesamten Finanzbeitrags der Union, der gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2025/0240 [NRP] für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bereitgestellt wird, für Maßnahmen im Sinne dieses Artikels verwendet werden.
	Unbeschadet des Unterabsatzes 1 darf der absolute Betrag, der von einem Mitgliedstaat für diese Maßnahmen bereitgestellt wird, nicht unter der Gesamtsumme der Mittel liegen, die in der vorangegangenen Förderperiode für Öko-Regelungen sowie Agrarumwelt- und Klima- und Tierwohlmaßnahmen zugewiesen wurden. Der in Unterabsatz 1 genannte Mindestanteil wird während des gesamten Programmplanungszeitraums schrittweise auf jährlicher Basis erhöht.

Or. de

Änderungsantrag 2316
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Erfüllung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen kann auch durch freiwillige Zertifizierungssysteme nachgewiesen werden, die vom Mitgliedstaat offiziell anerkannt sind, sofern durch diese Zertifizierung die Einhaltung gleichwertiger Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Klima, Forstwirtschaft oder Tierwohl sicherstellt wird. Werden gleichwertige Verpflichtungen durch solche anerkannten Zertifizierungssysteme abgedeckt, so erkennen die Mitgliedstaaten die Zertifizierung als ausreichenden Nachweis für die Einhaltung an und verlangen keine zusätzlichen Unterlagen, Verwaltungskontrollen oder Prüfungen in Bezug auf die betreffenden Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 2317
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten setzen die Zahlungen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) […] [NRP] fest. Diese Zahlungen können Transaktionskosten abdecken und auf den zusätzlichen

Kosten und dem entgangenen Einkommen basieren, die sich aus den eingegangenen Verpflichtungen ergeben, oder sie können eine Einkommensstützung für Landwirte und andere Begünstigte darstellen, die für das Klima, die Umwelt, die Tiergesundheit und das Tierwohl sowie eine nachhaltige Forstwirtschaft vorteilhafte Verfahren anwenden.

Or. en

Begründung

Wir schlagen einen neuen Absatz vor, um die Berechnung der Zahlungen klarer zu regeln. Dadurch wird sichergestellt, dass Landwirte nicht nur für ihre Mehrkosten und Einkommensverluste entschädigt werden können. In Artikel 10 muss nämlich ausdrücklich stehen, wie die Vergütung für diese Programme berechnet wird. Außerdem muss klargestellt werden, welche in Artikel 10 genannten Maßnahmen unter das Kontrollsystem InVeKoS fallen (also ob es sich um flächen- oder tierbezogene Prämien handelt).

Änderungsantrag 2318
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die im Rahmen dieser Verordnung für Landwirte eingeführten Regelungen werden so konzipiert und umgesetzt, dass eine ausreichende Persistenz und Planbarkeit sichergestellt werden, sodass Landwirte vernünftigerweise davon ausgehen können, dass diese Regelungen bestehen bleiben und ihre Bedingungen im Laufe der Zeit beibehalten werden, wodurch sich die Anstrengungen, die Investitionen und die Änderungen in der Betriebsführung, die für eine Beteiligung erforderlich sind, rechtfertigen lassen und eine langfristige Betriebsplanung unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2319
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes können die Zahlungen zusätzlich zum Kosten- und Einkommensausgleich eine angemessene Anreizkomponente umfassen, sofern dies für die Teilnahme, die Zielerreichung und eine langfristige Verpflichtung erforderlich ist, während gleichzeitig die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der „Green Box“ der WTO gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 2320
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen für die Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau und dessen Aufrechterhaltung gemäß Absatz 2 einen Teil ihrer Mittelzuweisung bereit, der mindestens doppelt so hoch ist wie die Beträge, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum dafür vorgesehen wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 2321
Valentina Palmisano, Dario Tamburrano, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Unterstützung für die in diesem Artikel genannten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist für eine Unionsfinanzierung von bis zu 100 % förderfähig. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kofinanzierungsanforderungen diese Maßnahmen nicht weniger attraktiv machen als nicht zielgerichtete Einkommensstützungsmaßnahmen.

Or. en

Begründung

Dies verhindert eine haushaltspolitische Benachteiligung von Umwelt- und Klimaregelungen in Mitgliedstaaten, die unter finanziellem Druck stehen.

Änderungsantrag 2322
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) (6) Mindestens 35 % des in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Unterbuchstabe b der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] festgesetzten Gesamtbetrags für die ländliche Entwicklung sind für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß diesem Artikel bereitzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 2323
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) (6a) (neu) Mitgliedstaaten, die die in Artikel 6a (neu) genannte Unterstützung gewähren, stellen sicher, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen mit den in jenem Artikel genannten Maßnahmen vereinbar sind.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Kohärenz zwischen den Umweltmaßnahmen sicherzustellen.

Änderungsantrag 2324
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Mindestens 35 % des in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2025/0240 [NRP] festgesetzten Gesamtbetrags für GAP-Interventionen sind für Unterstützungsmaßnahmen gemäß diesem Artikel bereitzuhalten.

Or. en

Begründung

Das Zweckbindungsziel von 35 % sollte ein horizontales Ziel für die GAP-Finanzdotierung sein und das aktuelle Ambitionsniveau sichern sowie darauf aufbauen, was die aktuellen Finanzierungsmittel für Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen widerspiegelt, während gleichzeitig zusätzliche Ressourcen für die neuen Umstellungsregelungen bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 2325
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten leisten Zahlungen für die Erhaltung von Dauergrünland, Hecken und nachhaltigen Beweidungssystemen, die zur biologischen Vielfalt, zur Kohlenstoffspeicherung und zur Wasserqualität beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2326
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Umwelt- und Klimaanreize erfolgen in Form von Zahlungen pro Hektar, Großvieheinheit oder Großvieheinheiten-Äquivalent, wie sie gemäß Anhang II dieser Verordnung definiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 2327
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5a) Anträge von Landwirten gemäß dem vorliegenden Artikel, die ebenfalls in den Geltungsbereich der in Artikel 17a genannten Regelung fallen, werden vorrangig behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 2328
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b führen die Mitgliedstaaten eine Teilmaßnahme mit dem Titel „Unterstützung für die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe“ für Landwirte durch, die ihre Erzeugung auf Eiweißpflanzen, agrarökologische Methoden sowie Freilandhaltung und/oder Mischkultur-Tierhaltung umstellen. Diese Unterstützung, für die spezifische Haushaltsmittel bereitgestellt werden, erfolgt in Form von degressiven Zahlungen über fünf Jahre (40 % im ersten Jahr, degressiv bis auf 5 % im fünften Jahr), vorbehaltlich der Umsetzung eines Aktionsplans für die Umstellung, der eine Verringerung des Einsatzes synthetischer Stickstoffdünger um mindestens 30 % sowie den Abschluss von Vermarktungsverträgen vorsieht. Die Unterstützung wird mit Darlehensgarantien der Europäischen Investitionsbank für Sachinvestitionen abgestimmt.

Or. fr

Änderungsantrag 2329
Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Mindestens 35 % des gesamten Finanzbeitrags der Union, der für GAP-Interventionen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2025/0240 [NRP] zugewiesen wird, beziehungsweise ein Mindestbetrag von 108 Mrd. EUR in jeweiligen Preisen des GAP-Budgets, sind für Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels bereitzuhalten, um die Inanspruchnahme von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu unterstützen, wobei den Mitgliedstaaten eine ausreichende Flexibilität gewahrt wird, um ihren unterschiedlichen Agrarstrukturen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 2330
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Unterstützung für die in diesem Artikel genannten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist für eine Unionsfinanzierung von bis zu 100 % förderfähig. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kofinanzierungsanforderungen diese Maßnahmen nicht weniger attraktiv machen als nicht zielgerichtete Einkommensstützungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 2331
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Eine Unterstützung ist auch dann verfügbar, wenn die Mitgliedstaaten Umweltanforderungen einführen, die über die im Unionsrecht vorgeschriebenen Mindeststandards hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2332
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) (7a) (neu) Die Kompostierung von organischem Material in Mieten auf landwirtschaftlichen Flächen ist zulässig, bis der Kompost vollständig ausgereift ist.

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass traditionelle landwirtschaftliche Verfahren im Mittelmeerraum mit der Zersetzung ökologischer/biologischer Stoffe landwirtschaftlichen Ursprungs auf landwirtschaftlichen Flächen vereinbar sind.

Änderungsantrag 2333
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Aktionen für das Tierwohl
	Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls. Mit diesen Verpflichtungen werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:
	a) Verbesserung der Tiergesundheit und Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Mittel, unter anderem durch Prävention in der Tierhaltung, Zugang zu sauberem Wasser, verbesserte Hygiene, Impfungen und Prävention von Krankheiten;
	b) Verbesserung der Bedingungen bezüglich des Tierwohls, unter anderem durch mehr und artgerechten ausreichenden Platz, Zugang zu Freigelände und Weiden sowie verbesserte Haltungssysteme;
	c) Verringerung von produktionsbedingtem Stress, unter anderem durch eine Verringerung der Besatzdichte, eine Verbesserung der Herdenbewirtschaftungspraktiken zur Förderung stabiler Sozialstrukturen und eine Minimierung des Stresses beim Beladen, während des Transports und beim Entladen.
	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn diese über die einschlägigen Anforderungen an die verantwortliche Betriebsführung nach Artikel 3 gemäß Anhang I und die Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht

hinausgehen.

Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in diesem Artikel genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen gewährt werden, die zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2334
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Transparentes Punkte- und Vergütungssystem für öffentliche Güter und Leistungen
	Jeder Mitgliedstaat richtet ein transparentes, öffentlich zugängliches und überprüfbares Punktesystem zur Bewertung der Erbringung öffentlicher Güter und Leistungen durch die Begünstigten ein.
	Das System quantifiziert anhand objektiver und wissenschaftlich fundierter Indikatoren Beiträge, unter anderem zu folgenden Bereichen:
	a) Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen;
	b) Erhaltung der biologischen Vielfalt;
	c) Bodengesundheit und Kohlenstoffspeicherung;
	d) Wasserqualität und Wasserrückhalt;
	e) Landschaftspflege;

f) Tierwohl;

g) Schutz von Ökosystemleistungen;

h) sonstige im NRP-Plan festgelegte messbare öffentliche Vorteile.

Die Anzahl der vergebenen Punkte bildet ein wesentliches Element für die Bestimmung der Höhe der finanziellen Unterstützung im Rahmen der relevanten Interventionsmaßnahmen, bei denen öffentliche Güter und Leistungen vergütet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Methodik, die Indikatoren, die Gewichtung der Punkte und die jährlichen Ergebnisse in einem digitalen Format öffentlich zugänglich sind, das Transparenz, Vergleichbarkeit und eine unabhängige Bewertung ermöglicht.

Die Kommission erlässt Durchführungsakte zur Festlegung gemeinsamer Mindestanforderungen und methodischer Grundsätze, um ein vergleichbares Maß an Transparenz in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, während gleichzeitig eine ausreichende Flexibilität gewahrt wird, um regionalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 2335
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Investitionsförderung zur Verringerung der Methanemissionen aus der Tierhaltung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Biomethan- und

Biogasproduktion

Die Investitionsförderung zur Verringerung der Methanemissionen aus der Tierhaltung und zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Biomethan- und Biogaserzeugung umfasst insbesondere Investitionen in

a) Technologien und diätetische Verfahren zur Verringerung der enterischen Methanemissionen bei Wiederkäuern;

b) Systeme zur Sammlung, Lagerung und Verarbeitung tierischer Abfälle, die die Methanemissionen verringern, darunter geschlossene und luftdichte Behälter für Gülle und Systeme zur Trennung der festen und flüssigen Fraktionen;

c) den Bau, die Modernisierung und den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von landwirtschaftlichem Biogas und Biomethan aus tierischen Abfällen, Pflanzenrückständen und anderen Rohstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs sowie von Anschlussinfrastrukturen und Anlagen, die die Verwendung von Gärrückständen als organisches Düngemittel anstelle mineralischer Düngemittel ermöglichen.

Or. pl

Änderungsantrag 2336
Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Artikel 10 Absatz 6
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine Zahlung pro Einheit zu gewähren, durch die die „durchschnittlich

entstandenen Kosten und entgangenen Einnahmen“ um 100 Prozent aufgestockt werden.

Or. en

Begründung

Um die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen zu steigern und dadurch der gesellschaftlichen Forderung nach einem grünen Wandel nachzukommen, müssen Landwirte deutlich über die entstandenen zusätzlichen Kosten und das entgangene Einkommen hinaus vergütet werden.

Änderungsantrag 2337
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10b
	Einkommensstützung für Landwirte, die in der kombinierten pflanzlichen und tierischen Erzeugung tätig sind (Verbundbetriebe)
	Im Rahmen dieser Maßnahme können die Mitgliedstaaten aktiven Landwirten, deren Tierhaltung Futtermittel aus in ihren Betrieben angebauten Kulturen umfasst und die natürliche Düngemittel aus ihren Viehzuchtbetrieben zur Düngung der landwirtschaftlichen Flächen in ihren Betrieben verwenden, zusätzliche Einkommensbeihilfen gewähren.

Or. pl

Änderungsantrag 2338
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Gekoppelte Einkommensstützung	
(1)	
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	
Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt.	
Die Mitgliedstaaten dürfen die Stützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für Flächen gewähren, die sie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 7 als förderfähige Hektarflächen festgelegt haben.	
Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.	
Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.	
(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.	
(3) Bei der Planung der Stützung gemäß Absatz 1 minimieren die Mitgliedstaaten	

die potenziellen Auswirkungen ihrer Stützungsbeschlüsse auf den Binnenmarkt.

(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 2339
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Gekoppelte Einkommensstützung	
(1)	
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	
Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt.	
Die Mitgliedstaaten dürfen die Stützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für	

Flächen gewähren, die sie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 7 als förderfähige Hektarflächen festgelegt haben.

Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.

Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.

(3) Bei der Planung der Stützung gemäß Absatz 1 minimieren die Mitgliedstaaten die potenziellen Auswirkungen ihrer Stützungsbeschlüsse auf den Binnenmarkt.

(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 2340
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,

die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung. ***Im Rahmen der WTO-Regeln für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Agrarsubventionen dürfen die Mitgliedstaaten bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die der Mitgliedstaat eine Krisensituation festgestellt hat, die Ressourcen des einheitlichen Sicherheitsnetzes nutzen, um durch eine Erhöhung der gekoppelten Stützung durchschnittliche Differenzen zwischen Kosten und Einkommen von mehr als 20 % auszugleichen. Übersteigt das Einkommen 20 % der Kosten, so wird die gekoppelte Stützung ausgesetzt. Die Schätzungen der durchschnittlichen Einnahmen und Kosten werden jährlich auf nationaler Ebene von anerkannten Forschungsinstituten festgelegt.***

Or. ro

Änderungsantrag 2341
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen***, territorialen,***

Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	***produktiven*** oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung***, insbesondere in Sektoren, die für die Ernährungssicherheit, die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete besonders anfällig oder von strategischer Bedeutung sind, darunter Viehzucht, Nussanbau, Imkerei, Sonnenblumen- und Olivenanbau in Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen***.

Or. es

Begründung

Die damit verbundenen Beihilfen sind ein wesentliches Instrument zur Stützung gefährdeter und strategisch wichtiger Sektoren. In Sektoren wie der Viehzucht, dem Nussanbau, der Imkerei, dem Sonnenblumen- oder Olivenanbau in Bergregionen sind diese Beihilfen von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Produktion, der Beschäftigung, der ländlichen Struktur und der Ernährungssicherheit. Der Text darf diese nicht durch einen übermäßig restriktiven oder optionalen Ansatz untergraben.

Änderungsantrag 2342
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, ***einschließlich Eiweißpflanzen,*** die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte

Einkommensstützung. ***Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die von ihnen zu bewältigenden Probleme bei Eiweißpflanzen nachzuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 2343
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung. ***Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die von ihnen zu bewältigenden Probleme bei Eiweißpflanzen nachzuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 2344
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert

sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung. ***Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die von ihnen zu bewältigenden Probleme bei Eiweißpflanzen nachzuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 2345
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit***, die sich*** in Schwierigkeiten befinden ***und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung***.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit ***eine gekoppelte Einkommensstützung gewähren, wenn sich diese Agrarsektoren oder Tätigkeitsformen*** in ***besonderen*** Schwierigkeiten befinden ***und von erheblicher sozioökonomischer oder ökologischer Bedeutung sind***.

Or. en

Änderungsantrag 2346
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten in

in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung ***gewähren***.

Or. de

Änderungsantrag 2347
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung ***gewähren***.

Or. en

Begründung

Die gekoppelte Stützung war für die Mitgliedstaaten seit der (teilweisen) Entkopplung der Zahlungen im Jahr 2003 stets fakultativ. Wird auch in der Stellungnahme des ENVI-Ausschusses befürwortet.

Änderungsantrag 2348
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung ***gewähren***.

Or. en

Begründung

Durch die freiwillige gekoppelte Stützung, wie sie im aktuellen GAP-Rechtsrahmen besteht, wird die nationale Flexibilität zur Unterstützung von Sektoren gewahrt, die von wirtschaftlicher oder ökologischer Bedeutung sind, ohne dass produktionsbezogene Zahlungen vorgeschrieben werden, wenn diese im Hinblick auf die lokalen Umweltbedingungen oder Marktbedürfnisse unnötig oder kontraproduktiv sind.

Änderungsantrag 2349
Asger Christensen, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung ***gewähren***.

Or. en

Begründung

Die gekoppelte Stützung ist stark handelsverzerrend und untergräbt den Binnenmarkt sowie den Grundsatz der gleichen Wettbewerbsbedingungen. Infolgedessen sollte es für die Mitgliedstaaten nicht verpflichtend sein, diese Art der Unterstützung vorzusehen.

Änderungsantrag 2350
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden ***und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind,*** eine gekoppelte Einkommensstützung.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich ***unerwartet*** in Schwierigkeiten befinden, eine gekoppelte Einkommensstützung ***nur dann gewähren, wenn sie aus sozioökonomischen Gründen wichtig sind***.

Or. en

Änderungsantrag 2351
Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, ***die sich in***	Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, ***sofern sie***

Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.	aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.

Or. en

Änderungsantrag 2352
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen der WTO-Regeln für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für Agrarsubventionen ist ein Mitgliedstaat, der für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse den Krisenzustand feststellt, berechtigt, aus Mitteln der Krisenreserve die durchschnittlichen Differenzen zwischen Kosten und Erlösen, die mehr als 20 % betragen, durch eine Erhöhung der gekoppelten Beihilfe auszugleichen. Liegen die Erlöse um mehr als 20 % über den Kosten, wird die gekoppelte Beihilfe ausgesetzt. Die Schätzung der durchschnittlichen Kosten und Einnahmen wird jährlich auf nationaler Ebene von anerkannten Forschungsinstituten vorgenommen.

Or. it

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Nutzung gekoppelter Beihilfen auch zur Bewältigung von Preisschwankungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzusehen. Es handelt sich jedoch um eine Notmaßnahme. Um die Objektivität und Transparenz des Mechanismus zu gewährleisten, werden die Schätzungen der durchschnittlichen Einnahmen und Kosten jährlich auf nationaler Ebene von anerkannten Forschungsinstituten vorgenommen.

Änderungsantrag 2353
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Gekoppelte Zahlungen werden im Rahmen von Sektorstrategien zugewiesen, die von dem Mitgliedstaat für den betreffenden Sektor im Hinblick auf dessen Stärkung und Strukturierung ausgearbeitet werden. Neben gekoppelten Zahlungen an aktive Landwirte umfassen Sektorstrategien weitere maßgeschneiderte Maßnahmen zur Gewährleistung der Organisation von Erzeugung und Verarbeitung sowie der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Leistung des betreffenden Sektors, wie etwa Unterstützung oder Anreize für Erzeugerorganisationen, vertragliche Vereinbarungen, Innovation, Schulung, Wissensaustausch oder Absatzförderung.

Or. en